Umweltbericht
BEBAUUNGSPLAN Nr. 100

„Neuordnung Windpark Prießnitz“

STADT NAUMBURG

Bearbeitung:

WENZEL & DREHMANN PEM GMBH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels
Tel. 034 43 - 28 43 90
Fax 034 43 - 28 43 99
Email: info@wenzel-drehmann-pem.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....5
1.1 Ausgangssituation.....5
1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Planung.....5
1.1.2 Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben.....6
1.2 Aufgabenstellung der Landschaftsplanung.....6
1.3 Methodisches Vorgehen.....8
2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes.....9
2.1 Naturraum und Lage.....9
2.2 Potentielle Natürliche Vegetation.....9
2.3 Flächennutzungen.....9
2.4 Schutzgebiete.....9
3 Wirkfaktoren Windenergie.....11
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....11
3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....11
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....12
5 Auswirkungen der Planung auf Belange der Landwirtschaft.....12
6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter.....12
6.1 Boden / Fläche.....13
6.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung.....14
6.1.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden.....15
6.1.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden.....16
6.1.4 Kompensationsbedarf.....16
6.2 Oberflächenwasser / Grundwasser.....16
6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....16
6.2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser.....17
6.2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....17
6.2.4 Kompensationsbedarf.....17
6.3 Klima / Luft.....17
6.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....17
6.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens.....18
6.3.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....18
6.3.4 Kompensationsbedarf.....18
6.4 Vegetation und Biotoptypen.....18
6.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....19
6.4.2 Umweltwirkungen des Vorhabens.....27

6.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen....27
6.4.4 Kompensationsbedarf....27
6.5 Fauna....27
6.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung....28
6.5.2 Umweltwirkungen des Vorhabens....31
6.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen....32
6.5.4 Kompensationsbedarf....33
6.6 Fläche....33
6.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung....33
6.6.2 Umweltwirkungen des Vorhabens....34
6.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen....34
6.6.4 Kompensationsbedarf....34
6.7 Kultur- und Sachgüter....34
6.7.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung....34
6.7.2 Umweltwirkungen des Vorhabens....35
6.7.3 Vermeidungsmaßnahmen....35
6.8 Landschaftsbild....35
6.8.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung....35
6.8.2 Umweltwirkungen des Vorhabens....38
6.8.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen....38
6.8.4 Kompensationsbedarf....38
6.9 Mensch....38
6.9.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung....38
6.9.2 Umweltwirkungen des Vorhabens....40
6.9.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen....40
6.9.4 Kompensationsbedarf....40
7 Störfälle und Risiken....41
8 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete....42
9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung....42
10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten....45
11 Schwierigkeiten und Kenntnislücken....45
12 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)....45
13 Zusammenfassung....45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Schutzgebiete	10
Abbildung 2	Bodenklassen	14
Abbildung 3	Biotopkomplex Wälder	19
Abbildung 4	Biotopkomplex Gehölze	20
Abbildung 5	Biotopkomplex Gewässer	22
Abbildung 6	Biotopkomplex Grünland	23
Abbildung 7	Biotopkomplex Acker	24
Abbildung 8	Biotopkomplex Bebauung / sonstiges	25
Abbildung 9	ökologisch höherwertige Flächen	26
Abbildung 10	Sichtverschattung	37

1 Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Im südlichen Verwaltungsgebiet der Stadt Naumburg (Saale) befindet sich das durch die Regionalplanung festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie *Molau*. Die Stadt Naumburg (Saale) beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ eine bauleitplanerische Feinsteuerung in diesem Bereich vorzunehmen, um einen städtebaulich geordneten Rahmen für die Ansiedlung von Windkraftanlagen (WKA) im Vorranggebiet zu definieren.

Das Wind-Vorranggebiet *Molau* liegt anteilig zu ca. 25 % im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ bzw. im Gemeindegebiet der Stadt Naumburg (Saale). Der größere Flächenanteil des Wind-Vorranggebietes ist auf dem Gemeindegebiet Molauer Land verortet. Die im Plangebiet des Bebauungsplanes sowie in der Nachbarschaft bestehenden Windkraftanlagen wurden zwischen 2009 und 2014 errichtet. Es befinden sich 7 der insgesamt 37 bestehende Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Naumburg (Saale).

1.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Planung

Mit der festgesetzten Standorten für insgesamt von 8 WEA gehen insbesondere visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild einher. Daher ist eine Sichtfeldanalyse zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit auf das Landschaftsbild auf der Grundlage der Arbeit von NOHL („Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe; Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung" 1993) wesentlicher Bestandteil der Ermittlung der Eingriffswirkungen des Bebauungsplans 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ der Stadt Naumburg.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, verbindliche planungsrechtliche Festsetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen zu treffen, welche sowohl die Aspekte der Bestandssicherung als auch der Weiterentwicklung bzw. Erweiterung im Plangebiet beinhaltet. Dies schließt die Nutzungen des landwirtschaftlichen Ackerbaus ebenso ein, wie die Nutzung der Windenergie.

Die Planung erfolgt im Sinne einer planungsrechtlichen Feinsteuerung im räumlichen Rahmen des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie, welches durch die Regionalplanung abschließend festgelegt ist (REP 2010 Halle, Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXIII „Molau“). Die Feinsteuerung beinhaltet planungsrechtliche Festsetzungen zur Anordnung, zur Flächeninanspruchnahme und Höhenentwicklung der Windkraftanlagen im Plangebiet und soll dadurch die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen ordnen und mögliche negative Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen minimieren.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Sondergebietes (SO) werden 8 Windenergieanlagenstandorte festgelegt, welche sukzessive die bestehenden Anlagen ersetzen sollen. Die Lage, Größe und Anordnung der Baufenster ergibt sich aus dem bestehenden Windpark und dem Vorranggebiet Windenergie.

Die zulässige Grundfläche je WEA wurde mit 6.100 qm angesetzt. Diese unterteilt sich in 600 m² (13%) vollversiegelte Fläche (Fundamente, Nebenanlagen) und 5.500 m² (87%)

für teilversiegelte Flächen (Kranstellflächen, Zufahrten) inklusive einer 10% Überschreitung.

Innerhalb der Sondergebiete wird die Bauhöhe der Windenergieanlagen auf 250 m begrenzt.

Zufahrtswege werden in Schotterbauweise angelegt und unterliegen keiner Vollversiegelung.

Für die Beurteilung des Eingriffes wird grundsätzlich vom planungsrechtlichen Zustand der Flächen ausgegangen.

1.1.2 Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Der Bebauungsplan Nr. 100 Neuordnung Windpark Prießnitz setzt folgende baulichen und umweltrelevanten Entwicklungen als zulässig fest:

	UMFANG FLÄCHE IN M²	VERSIEGELUNG FLÄCHE IN M²	REAL VERSIEGELBARE FLÄCHE IN M²
Sonstiges Sondergebiet	1.079.582	5.600 (pro WKA)	-
Fläche für die Landwirtschaft	594.417	-	-
Verkehrsflächen	33.646		
SUMME	**1.707.645**	**-**	**-**

Die real versiegelbare Fläche nach Abschluss der Maßnahmen beträgt, inklusive bestehender und noch möglicher Versiegelung 5.600 m² je WEA auf einer Gesamteingriffsfläche von 1.707.645 m².

1.2 Aufgabenstellung der Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert werden, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Es soll dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Ebenso soll der allgemeine Klimaschutz sowie das städtebauliche Orts- und Landschaftsbild baukulturell gepflegt und entwickelt werden.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB haben Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen.

Für die Umweltprüfung ist bei jedem Bebauungsplan festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Darüber hinaus sind vorliegende Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltprüfung heranzuziehen.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 2a BauGB sind entsprechend dem Stand des Verfahrens:

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- in dem Umweltbericht nach Anlage 1 des Baugesetzbuches die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der Umweltbericht liegt hier als gesonderte Dokumentation vor. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) verweist in § 17 (1) auf das Baugesetzbuch. Hierin ist festgehalten, dass für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes die Vorschriften des BauGB für die Umweltprüfung einschließlich der Überwachung anzuwenden sind.

Die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sind darzustellen. Die Beschreibung, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, erfolgt nach der Analyse und Bewertung der Umweltauswirkungen und nach der Abwägung. Einschlägige Fachgesetze sind:

- Bundesnaturschutzgesetz,
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
- Bodenschutzgesetz.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung normiert keine Umweltqualitätsziele, sondern schreibt die Durchführung von Umweltprüfungen bei bestimmten Vorhaben vor.

Umweltrelevante Aussagen zum Plangebiet sind in folgenden Planwerken enthalten:

- Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen- Anhalt,
- Regionaler Entwicklungsplan (REP) der Planungsregion Halle,
- Flächennutzungsplan Naumburg,
- Landschaftsplan Naumburg.

Das Bundesnaturschutzgesetz wirkt in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften vom 29.07.2009 [BGBl I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) für die Aufstellung des Bebauungsplan unmittelbar.

Folgende Ziele werden benannt:

- naturnah geprägte Räume haben einen Eigenwert, sie sollen in ihrem Bestand geschützt, gepflegt, entwickelt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Naturhaushaltes soll in ihrem Umfang erhalten bleiben,

- die Tier- und Pflanzenwelt soll in ihren Lebensräumen nicht beeinträchtigt werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert bestimmte Schutzkategorien. Diese sind, sofern sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Windpark Prießnitz auftreten, als Ziel des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Das BNatSchG definiert folgende Schutzkategorien:

§ 23 Naturschutzgebiete;
§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente;
§ 25 Biosphärenreservate;
§ 26 Landschaftsschutzgebiete;
§ 27 Naturparke;
§ 28 Naturdenkmäler;
§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile;
§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ befinden sich innerhalb des Naturparks Saale-Unstrut-Trias Land.

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 3465) - Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG - gibt folgende umweltrelevanten Ziele vor:

- Bodenfunktionen sollen gesichert oder wiederhergestellt werden,
- schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt werden,
- Altlasten und aus ihnen resultierende Gewässerverunreinigungen sollen saniert werden,
- bei Eingriffen in den Boden soll die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Zeugniswertes des Bodenaufbaues so weit als möglich vermieden werden.

Im Netz „Natura 2000“ werden kohärente besondere Schutzgebiete zusammengefasst. Dieses Netz wird innerhalb der EU entwickelt. Es hat den länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume zum Ziel. Im Einzelnen betrifft dies FFH- (Richtlinie 92/43/EWG) und SPA- (Spacial Protection Areas – 79/409/EWG-Vogelschutzrichtlinie) Gebiete.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen der Erarbeitung der fachplanerischen Genehmigung des Bebauungsplans Sondergebiet Windpark Prießnitz ist im Vorfeld zu prüfen, wie der geplante Eingriff, innerhalb der Vorhabensfläche aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu einem geringeren Eingriff führt. Die Erarbeitung der Eingriffsregelung, welche vom BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft gefordert wird, ist davon unabhängig erforderlich. Dieser zu erarbeitende Landschaftspflegerische Fachplan muss in seinen Aussagen auf die konkrete Minimierung und Eingriffsvermeidung ausgelegt sein. Im Einzelnen gliedert sich die vorliegende Unterlage in folgende Arbeitsschritte:

- Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes,
- Schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingt),
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Eingriffs.

Zur Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes werden seine abiotischen und biotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft, Flora, Fauna, Landschaftsbild) verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. Als Grundlage hierfür wurde der Eingriffsbereich untersucht. Darüber hinaus wurden vorhandene faunistische Untersuchungen, welche im Gebiet 2022 erfolgten und bis in das Jahr 2023 fortgeführt werden in die Bewertung mit integriert.

Nach der Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes wird diese mit den zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens in Bezug gesetzt. Für die daraus ableitbaren Konflikte werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung benannt.

2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes

2.1 Naturraum und Lage

Die Landschaft gehört, nach der Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt zu den Landschaften des Mittelgebirgsvorlandes, in der Untereinheit Ilm-Saale-Muschelkalk-Platten. Sie wird bis zu 130 m tief durch das Tal der Saale oberhalb Naumburg zerschnitten und findet ihren Anschluss in der Landschaftseinheit Querfurter Platte. An ihrem westlichen, nördlichen und östlichen Rand ist die landschaftsprägende mächtige Schichtstufe des Muschelkalkes ausgebildet und im Süden wird sie durch die Bruchstufe der Finnestörung gegenüber dem Thüringer Keuperbecken begrenzt. Typisch sind die flachreliefierten Plateauflächen und das große Hasselbachtal, das bis zur Inlandvereisung des Gebietes in der Elsterkaltzeit durch die Ilm bis zu deren Mündung bei Balgstädt in die Unstrut als Tal entwickelt und genutzt wurde. Die am Ostrand des Muschelkalkplateaus fließende Wethau hat sich bei Mertendorf ein Durchbruchstal durch die hier nach Osten vorspringende Muschelkalktafel geschaffen. Auf den Hochflächen und den geringer geneigten Hangpartien sind Lößbildungen mit unterschiedlichen Mächtigkeiten verbreitet.

2.2 Potentielle Natürliche Vegetation

Die Potentielle Natürliche Vegetation wird von Winterlinden-Buchenwälder und bei Staunässeeinfluss von Rasenschmielen-Winterlinden-Buchenwäldern gebildet. Weiterhin treten Platterbsen-Buchenwälder auf. An den Talrändern gehen die Buchenwälder in Laubkraut-Eichen-Hainbuchenwald und auf orographischen Extremstandorten in Steinsamen-Eichen-Trockenwald über. Die Unterhänge werden von Bergahorn-Eschenwald eingenommen. In den Tälern treten Erlen-Eschenwälder auf.

2.3 Flächennutzungen

Die Flächennutzung innerhalb des Geltungsbereiches und an ihn anschließend ist von agrarischen Nutzflächen dominiert. Innerhalb der Flächen stehen die Windenergieanlagen des Windvorranggebietes Molau. Das weitere Umfeld ist von den Tälern der Saale und Wethau mit ihren Gehölzen, Grünländern und Wäldern geprägt.

2.4 Schutzgebiete

Die vom Geltungsbereich der vorliegenden Planung am kürzesten entfernten Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes werden nachfolgende mit ihrer kürzesten Entfernung zum Plangebiet aufgeführt:

Sachsen-Anhalt:

- FFH Gebiet FFH0153LSA Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen, ca. 3 km westlich und nordöstlich; mit dem dazugehörigen NSG0198
- FFH Gebiet FFH0195LSA Saalehänge bei Tollwitz südlich Bad Kösen, ca. 3 km südwestlich;
- Landschaftsschutzgebiet LSG0034WSF „Saaletal“, ca. 800m nördlich und 400 m südlich grenzen die Randbereiche des LSG an;
- Naturpark Saale-Unstrut-Triasland NUP0002LSA, der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks,
- Flächennaturdenkmal in Boblas, ca. 1,8 km nördlich.

Thüringen:

- FFH 123 Tautenburger Forst Hohe Lehde - Gleitalhänge, ca. 7 km südlich;
- NSG 172 Riemerholz, ca. 5 km südöstlich;
- Landschaftsschutzgebiet 32 Mittleres Saaletal, ca. 4 km östlich.

Das am kürzesten vom Plangebiet entfernte FFH-Gebiet ist das FFH0153LSA „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ ca. 3 km östlich. Auswirkungen durch die Planung auf die Flora-Fauna-Habitate sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Entfernungen zum Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass auch nach Vollzug des Bebauungsplanes Windpark Prießnitz keine der Schutzobjekte nachteilig betroffen sind.

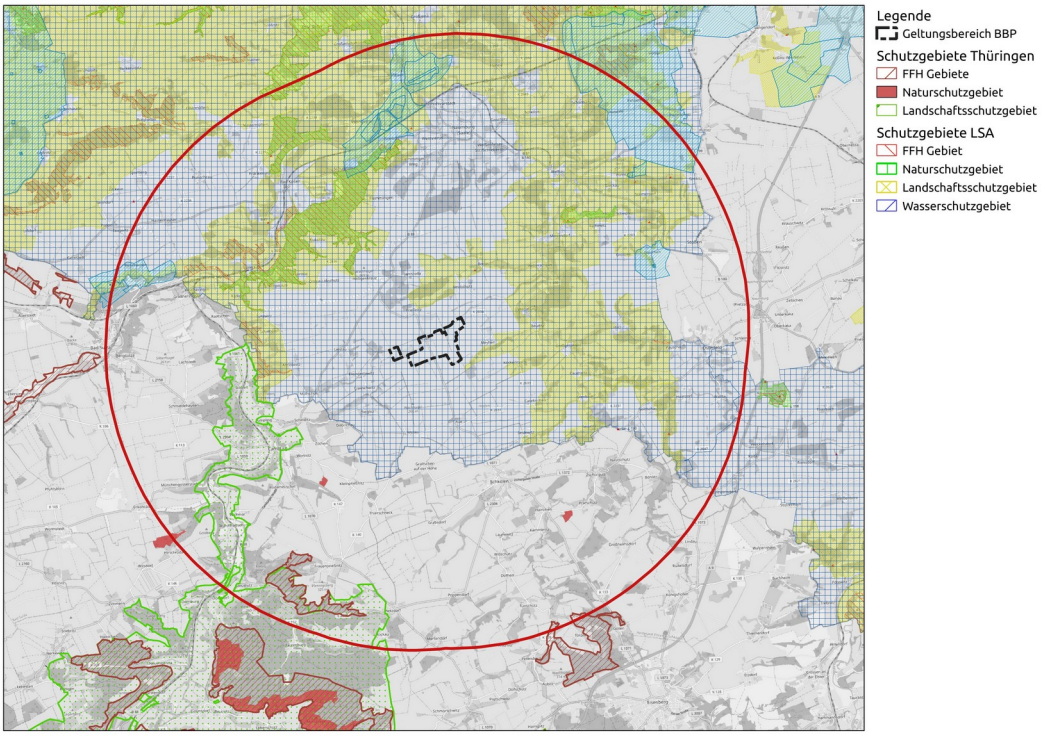

Abbildung 1 Schutzgebiete

3 Wirkfaktoren Windenergie

Im Rahmen der Beschreibung der durch die Planung zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen wurden für das geplante Vorhaben zunächst die zu erwartenden allgemeinen Wirkfaktoren ermittelt, die auf die anschließend betrachteten Schutzgüter einwirken können. Die Wirkfaktoren werden hier nach baubedingten Wirkfaktoren sowie Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Ein wesentlicher baubedingter Wirkfaktor liegt in der Flächeninanspruchnahme sowohl dauerhafte Versiegelung als auch durch die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen. Dabei ist zu beachten, dass auch eine zeitlich begrenzte Inanspruchnahme von Flächen zu lang wirkenden Verdichtungen im Boden führen kann.

In diesem Zusammenhang kann es zu Beeinträchtigungen der Flora und Fauna und insbesondere durch artenschutzrelevante Eingriffe kommen.

Im Bereich der Straßenräume kann die Rodung von Bäumen und Feldgehölzen notwendig werden, um den Antransport der Komponenten von Windkraftanlagen zu ermöglichen.

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Klima/Luft können wegen der geringen Flächennutzung als marginal angesehen werden.

Im Zuge von baustellenbedingten Lärmimmissionen kann es in naheliegenden Ökosystemen zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen und besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Arten mit einem weiten Hörspektrum, wie beispielsweise Fledermäuse verfügen über eine erhöhte Störungsempfindlichkeit, wohingegen Vögel artenspezifisch reagieren. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Auswirkungen während der Bauphase sind keine nachhaltigen Störungen für diese Arten zu erwarten.

Neben Lärmbelastungen können insbesondere bei Fledermäusen Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen.

3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

In Folge von Versiegelungen bzw. anderweitigen Bodenveränderungen (z.B. Tiefengründung) ergeben sich dauerhafte Auswirkungen durch die entsprechenden Flächenbeanspruchungen. Diese können zu Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sowie Lebensstätten bestimmter Artengruppen und zu einem Qualitätsverlust angrenzender Lebensräume führen. Die Schutzgüter Wasser sowie Klima/Luft werden nur unerheblich beeinträchtigt.

Windkraftanlagen können durch die weit aufragenden Masten und weit sichtbaren Rotoren eine dominierende und für den Betrachter störende Wirkung im Landschaftsbild hervorrufen. Im Betrieb einer Windkraftanlage wirken die kreisenden Rotorblätter als ein unruhiges Element in einer vergleichsweise unbewegten Umgebung und fungieren als ein Blickfang, der als störend empfunden werden kann.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Gesamthöhe von Windkraftanlagen richtet sich nach der bereits bestehenden technischen Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bestandsanlagen. Dementsprechend wird hinsichtlich der Höhe baulicher Anlagen eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die vorliegende Planung her-

vorgerufen. Das Landschaftsbild wird dadurch beeinträchtigt, dass im regionalplanerisch abgewogenen Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie die Anordnung von Windkraftanlagen planungsrechtlich verbindlich feingesteuert wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ beschränken sich ausschließlich auf den als Ziel der Raumordnung festgelegten Bereich für die Nutzung der Windenergie.

Die anlagenbedingten Barriere- bzw. Trennwirkungen beziehen sich ausschließlich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, deren Teilhabitate beeinträchtigt werden können. Aus der Trennwirkung können Funktionsverluste oder Störungen von Lebensstätten resultieren. Im Zuge der kreisenden Rotorenbewegungen kann es zu Scheuch- und Barrierewirkungen, insbesondere auf Vögel kommen.

Die kreisenden Rotorenbewegungen können ein Kollisionsrisiko für flugfähige Arten, insbesondere für bestimmte Vogelarten und Fledermäuse erzeugen. Dies kann artenschutzrechtlich relevant werden.

Zu den betriebsbedingten Wirkungen auf die Fauna zählt die mögliche Meidung des Standortes aufgrund von Lärmemissionen bzw. Störungen.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass sich bei Nichtrealisierung des Bauvorhabens die derzeitigen Flächennutzungen im Geltungsbereich des B-Plans kaum verändern würden. Der wesentliche Teil der Fläche würde auf Grund der günstigen Bedingungen (hohe Ackerzahlen) weiterhin intensiv agrarisch genutzt werden. Auch ohne die Aufstellung dieses Bebauungsplans wäre ein Repowering der im Vorranggebiet vorhandenen WEA möglich.

5 Auswirkungen der Planung auf Belange der Landwirtschaft

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist bis auf die bestehenden Windkraftanlagen sowie die Wege, teilweise mit Gehölzen und Gräben eine landwirtschaftlich bewirtschaftete Ackerfläche. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen und in Bauland umgewandelt. Dieser Flächenentzug der Landwirtschaft findet in einem sehr geringen Maße statt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass entstehende Verluste der Grundstückseigentümer durch vertragliche Regelungen mit dem Betreiber der Anlagen ausgeglichen werden können.

Die landwirtschaftliche Nutzung kann auf den Flächen im Geltungsbereich weiterhin stattfinden. Durch die Geringfügigkeit des Flächenentzuges werden keine wirtschaftlich schwerwiegenden Beeinträchtigungen hervorgerufen, sodass existenzgefährdende Wirkungen ausgeschlossen werden können. So wird für den Bebauungsplan „Neuordnung Windpark Prießnitz“ festgesetzt, dass die landwirtschaftliche Nutzung und im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig ist und Vorhaben, die der Landwirtschaft dienen zulässig sind, soweit diese die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

In Bezug auf die Anforderungen an einen Umweltbericht im Rahmen der Bebauungsplanung und der notwendigen Tiefe der Untersuchungen wurden die einzelnen Schutzgüter nach folgender Methodik ausgewertet:

	Ausgewertete Unterlagen	Inhalte
Boden	Auswertung von Boden- und Topographischen Karten	Ermittlung der Bodeneigenschaften und Funktionen
Oberflächenwasser/ Grundwasser	Auswertung von Boden- und Topographischen Karten eigene Erhebungen	Bedeutung und Empfindlichkeit der Wasser- und Grundwasservorkommen
Klima/Luft	Auswertung von Boden- und Topographischen Karten eigene Erhebungen	Beurteilung des Einflusses der Maßnahme auf das Lokalklima; Beurteilung des Einflusses der Maßnahme in Bezug auf das Mikroklima
Fläche	eigene Vorortanalysen	Flächenverbrauch, Inanspruchnahme neuer Flächen, Umwandlung von Landwirtschaftsfläche in Bauland
Flora und Fauna	Eigene Erhebungen, Erfassung Büro Obst	Ermittlung und Bewertung des Arteninventars in Bezug auf die räumlichen und ökologischen Zusammenhänge
Landschaftsbild	eigene Erhebungen	Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes des UG und seiner Umgebung sowie Darstellung vorhandener Vorbelastungen
Mensch	eigene Erhebungen	Lärmbelästigungen der Bevölkerung durch Überlagerungen, Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion
Kultur- und Sachgüter	Auswertung von Boden- und Topographischen Karten, eigene Erhebungen	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern durch die Baumaßnahme

6.1 Boden / Fläche

Das Schutzgut Boden wird in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB von den Formulierungen der Bundesbodenschutzverordnung vom 12.07.1999 bestimmt.

Bodenmaterial ist gemäß § 2 Nr. 1 BBodSchV Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder

anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird.

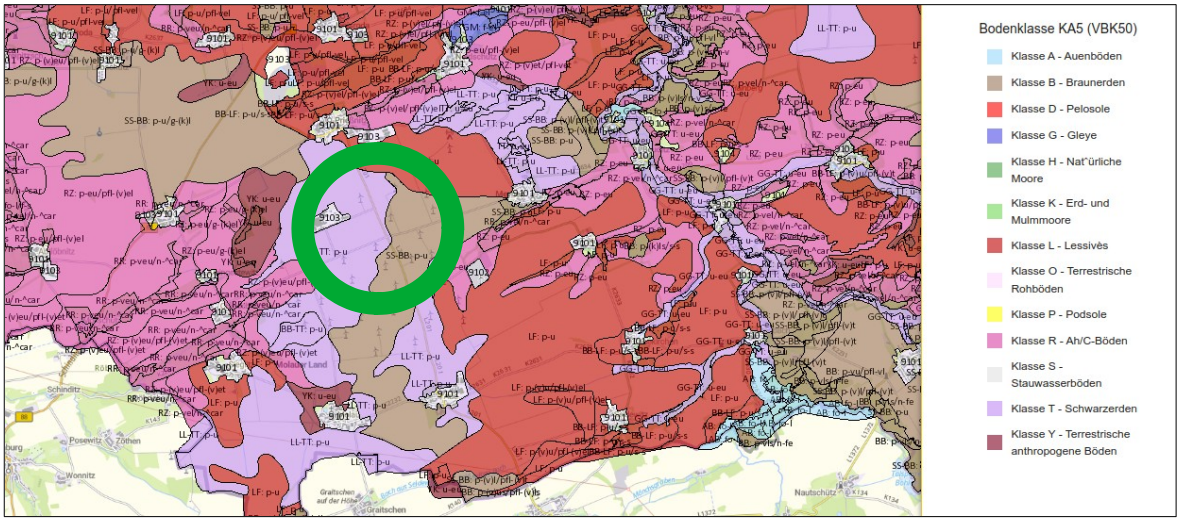

Abbildung 2 Bodenklassen VBK 50 LvermGeo LSA

6.1.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die im Plangebiet befindlichen Böden besitzen ein hohes Ertragspotenzial und daher einen hohen landwirtschaftlichen Wert, welcher auch durch die vorliegende Nutzung bestätigt werden kann. Die Böden am Standort sind den lössbestimmten Schwarzerden und Baunerden zuzurechnen. Die Ackerzahlen liegen zwischen 50 und 75.

Die vorhandenen Bodenflächen sind teilweise durch Bebauungen und anthropogene Veränderungen geprägt. Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Bebauungsmöglichkeiten kann daher die Bodenfunktion nicht weiter eingeschränkt werden. Insgesamt ist das Ausmaß der durch den Bebauungsplan möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu vernachlässigen.

Bodenteilfunktion Standort für die natürliche Vegetation

Laut dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ werden Böden mit extremen oder selten auftretenden Standorteigenschaften (trocken, feucht, nass, nährstoffarm) mit einer hohen Leistungsfähigkeit in ihrer Bedeutung als „Standort für die natürliche Vegetation“ bewertet, da sie günstige Bedingungen für besonders schutzwürdige bzw. seltene Pflanzengesellschaften aufweisen. Auf den beplanten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dies im Bereich der Lössböden gegeben.

Bodenteilfunktion Standort für Kulturpflanzen

Die Leistungsfähigkeit eines Bodens als „Standort für Kulturpflanzen“ wird aus den Bodenzahlen der Bodenschätzung abgeleitet, die ein Maß für die Ertragsfähigkeit des Standorts darstellen. Die Ackerzahlen im Bereich erreichen auf den nicht beeinflussten Flächen Werte zwischen 50 bis 75. Dieser Wert ist als hoch anzusehen.

Aus diesem Grund sind die nicht Lössböden in den Ortsteilen der Stadt Naumburg, fast ausschließlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünländer mit großen, ungegliederten Schlägen geprägt. Diese Standorte weisen eine hohe Wertigkeit für Kulturpflanzen auf. Am Standort erfolgt eine teilweise Überplanung dieser hochwertigen Löss-Schwarzerden.

Bodenteilfunktion Ausgleichskörper im Wasserhaushalt

Die Bodenteilfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. –verminderung bestimmt. Die örtlich ausgeprägte Löss- Schwarzerde zählt zu den natürlichen und naturnahen Böden. Die Löss-Schwarzerde weist eine mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit für diese Bodenteilfunktion auf.

Bodenteilfunktion Filter und Puffer für Schadstoffe

Die Fähigkeit eines Bodens eine Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen einzunehmen, wird durch Bodeneigenschaften, die die Mobilität von Schadstoffen im Boden beeinflussen, bestimmt. Die anstehenden Löss-Schwarzerden des Plangebiets werden mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung des Bodens als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ bewertet.

Die relative Bindungsstärke gegenüber Schwermetallen und die Gefährdung des Grundwassers durch Schwermetalle erfolgte in einer fünfstufigen Skala; von 1 - sehr gering über 2 - gering, 3 - hoch oder mittel, 4 - stark und 5 - sehr stark.

Das Schutzgut Boden ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Prießnitz“ nicht erheblich nachteilig betroffen, da nur ein verhältnismäßig sehr geringer Teil an Neuversiegelungsmöglichkeit planungsrechtlich gesichert wird. Für 7 WEA wurden im Plangebiet bereits BImSch-Genehmigungen erteilt.

Bindungsverhältnisse gegenüber Schadstoffen:	Cadmium 5	Blei 5
Gefährdung des Grundwassers durch Schwermetalle:	Cadmium 1	Blei 1

Aus den Zahlen ergibt sich, dass der Schwerpunkt der Gefährdung des Lößbodens hauptsächlich in der Akkumulation von Schadstoffen im Boden liegt.

6.1.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden

<u>Anlagebedingte Auswirkungen:</u> Verlust bzw. Beeinträchtigung von Boden bzw. versickerungsfähigem Substrat (Überbauung, Versiegelung, Verdichtung) Kranstellflächen und Zuwegung.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens werden an den unmittelbaren Vorhabensstandorten durch die anlagebedingt geplante Flächennutzung (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) und die damit verbundenen Versiegelungsmaßnahmen entstehen:

Durch die Errichtung der Mastfundamente an zulässigen WEA-Standorten (max. 600 m² je WEA) werden ca. 4.800 m² bisher ackerbaulich genutzte Bodenfläche vollständig versiegelt. Auf dieser Fläche gehen alle derzeitigen Bodenfunktionen dauerhaft verloren.

Im Zuge der Errichtung der Kranstellflächen an einem zulässigen WEA-Standorten werden ca. 5.500 m² überwiegend als Acker genutzte bzw. teilweise von unbefestigten Wegen geprägte Bodenflächen aufgeschottert und damit teilversiegelt. Auf diesen Flächen erfolgt durch Überformung, Veränderung der Horizontabfolge und Substratveränderung ein Teilverlust bzw. eine Funktionsbeeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen: diese besteht in einem Abtrag der obersten Bodenschicht und einem Auftrag einer Schicht aus verdichtetem Schottermaterial. Damit wird insbesondere das Bodenleben erheblich eingeschränkt, während die nicht auf die obersten Bodenschichten beschränkte physikochemische Filterfunktion teilweise erhalten bleibt.

Das Sondergebiete wird über das bereits vorhandene Wegenetz erschlossen. Sollten neue WEA im Rahmen eines Repowerings an anderen Standorten, innerhalb der SO-Gebiete errichtet werden sind die bereits vorhandenen Fundamente zurückzubauen.

Betriebsbedingte Auswirkungen: keine. Das Eindringen von Schmier- und Kraftstoffen ist während des Betriebes zu verhindern. Auf Grund der technischen Gestaltung der Anlagen sind Schadstoffeinträge weitestgehend auszuschließen.

Baubedingte Auswirkungen: Nutzung temporärer Flächen für Kranstellflächen und Zuwegungen), Umlagerung und Verdichtung von Bodenflächen.

6.1.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden

- Im Bereich der Fundamente der WEA ist der abzutragende Oberboden getrennt aufzunehmen, zu lagern und wieder einer Nutzung zuzuführen. Sofern zur Herstellung der Oberbodenabdeckung im Baubereich Mutterboden oder sonstige Materialien eingesetzt werden, sind gemäß Vorgabe untere Bodenschutzbehörde der Vorsorgegrundsatz gem. § 7 BBodSchG sowie die Vorgaben des § 12 BBodSchG einzuhalten.
- Einbringung der Erdkabel weitestgehend durch bodenschonende Technologie (Einpflügen).
- Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den Baubereich. Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß.
- Zufahrten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Nutzung und Ausbau vorhandener Wegstrukturen.
- Im Rahmen eines Repowerings der Anlagen sollten bisher als temporäre Flächen genutzte Bereiche wieder genutzt werden.
- Anwendung schonender Bauverfahren nach DIN 18915.

6.1.4 Kompensationsbedarf

Unter der Maßgabe der Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleibt kein erheblich nachteiliger Einfluss auf das Schutzgut Boden.

6.2 Oberflächenwasser / Grundwasser

6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Prießnitz“ liegen keine Gewässer 1. oder 2. Ordnung und keine wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Das nächstgelegene Gewässer ist die Wethau 2,5 km östlich des Geltungsbereiches. Die Saale verläuft 5 km westlich. Die Fließgewässer werden aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich durch den Vollzug des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

In die bestehende Situation zum Umgang Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser wird durch den Vollzug des Bebauungsplanes nicht eingegriffen. Die Versickerung des Regenwassers erfolgt auf den Grundstücken.

Grundwasser

Obwohl die Löss-Schwarzerden bis Braunerden im unmittelbaren Untersuchungsgebiet eine hohe Durchlässigkeit besitzen, spielt dies für die Grundwasserneubildung aufgrund der relativ geringen Niederschläge im Gebiet kaum eine Rolle.

Nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Prießnitz“ befindet sich die Vorranggebiet für Wassergewinnung „Finneplateau“ und Weißenfels/Stößen in ca. 8 km Entfernung (Textziffer 5.3.5. REP Halle). Darüber hinaus befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete, Wasserschutzgebiete sowie Hochwasserschutzgebiete im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld, weshalb eine entsprechende Betroffenheit dieser Gebiete durch die vorliegende Bauleitplanung nicht vorliegen kann.

Das Schutzgut Oberflächenwasser / Grundwasser ist durch den Vollzug des Bebauungsplanes „Windpark Prießnitz“ nicht erheblich negativ betroffen.

6.2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser

Anlagebedingt: Verlust von versickerungsfähigen Boden durch Überbauung. In Wechselwirkung mit dem Schutzgut Boden besteht lediglich eine allgemeine Gefährdung durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden (Überbauung, Versiegelung, Verdichtung) durch die Errichtung der Fundamente, Kranstellflächen sowie Zufahrten.

Anlage-/Betriebsbedingt: keine. Die durch den Betrieb anfallenden Schmier- und Treibstoffe sind ordnungsgemäß aufzufangen und zu entsorgen. Die Anlagen sind so konzipiert das es zu keinen Schädigungen kommt.

Baubedingt: Eine Grundwasserentnahme erfolgt nicht. Eine mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Treib- und Schmierstoffe der Baufahrzeuge ist bei einem Sachgemäßen Umgang auszuschließen.

6.2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Herstellung der Zuwegungen und Kranstellflächen mit wasserdurchlässigem Belag. Die Breite ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen.
- Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist dezentral zu versickern.

6.2.4 Kompensationsbedarf

Unbelastetes Oberflächenwasser kann im Gebiet verbleiben und zur Versickerung gebracht werden.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann davon ausgegangen werden, dass für das Schutzgut Wasser nach Kompensation der beeinträchtigten Bodenfunktionen (Wechselwirkung Boden - Grundwasser) kein erheblicher Rest-Eingriff verbleibt, welcher zu kompensieren ist.

6.3 Klima / Luft

6.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Grenzbereich vom atlantischen zum kontinentalen Klimagebiet südlich des mitteldeutschen Trockengebietes im Bereich des ostdeutschen Binnenlandklimas in der gemäßigten Klimazone. Dies bedingt ein deutlich subkontinental getöntes Klimagebiet. Dieser subkontinentale Charakter wird geprägt durch relativ geringe

Niederschläge und ein ausgesprochenes Sommermaximum derselben. Die mittleren Jahressummen der Niederschläge liegen bei 471 mm.

Die Jahresmittel der Lufttemperatur liegen im Untersuchungsgebiet bei 8,5° - 9,0° C. Die mittlere Juli-Temperatur liegt um 18° C, das Januar-Mittel um 0° C.

Das Untersuchungsgebiet ist durch den Klimatoptyp agrarische Nutzfläche geprägt.

Für das lokale Klima sind die Kaltluftentstehungsgebiete und – bahnen von Bedeutung. Kaltluft entsteht hauptsächlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und sinkt in Anpassung an die topografischen Verhältnisse in Täler.

Das lokale Kleinklima wird im Ergebnis der Bauleitplanung „Windpark Prießnitz“ nicht maßgeblich betroffen. Aufgrund der Lage im Raum und des geringen Umfangs baulicher Neuentwicklung findet keine Beeinträchtigung statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Ergebnis der Planung keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Luftqualität entstehen.

6.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt: Hohe Bauwerke führen zu einer Beeinträchtigung des Luftaustausches. Windenergieanlagen produzieren einen nicht wahrnehmbaren Infraschall.

Betriebsbedingt: In Folge des Betriebes kommt es zu Mikro- und Makroklimatischen Auswirkungen auf das Klima.

Baubedingt: Durch den Bauverkehr temporär erhöhte Emissionen sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.3.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Keine besonderen Minderungsmaßnahmen erforderlich.

6.3.4 Kompensationsbedarf

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann davon ausgegangen werden, dass für das Schutzgut Klima kein erheblicher Rest-Eingriff verbleibt, welcher zu kompensieren ist.

6.4 Vegetation und Biotoptypen

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen;
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken;
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten.

Das Untersuchungsgebiet wird vorrangig durch die bestehenden landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen geprägt. Darüber hinaus befinden sich bestehende Windkraftanlagen sowie Straßen und Wege im Plangebiet. Es handelt sich um anthropogene, technisch überprägte und landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb von Siedlungsstrukturen.

6.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die Ausführungen zu den Biotop- und Nutzungsstrukturen erfolgt auf Basis einer Erfassung im Jahre 2022. Die Erfassung erfolgte in einem Radius von 1.000 m um die 8 geplanten Anlagen.

Biotopkomplex Wälder

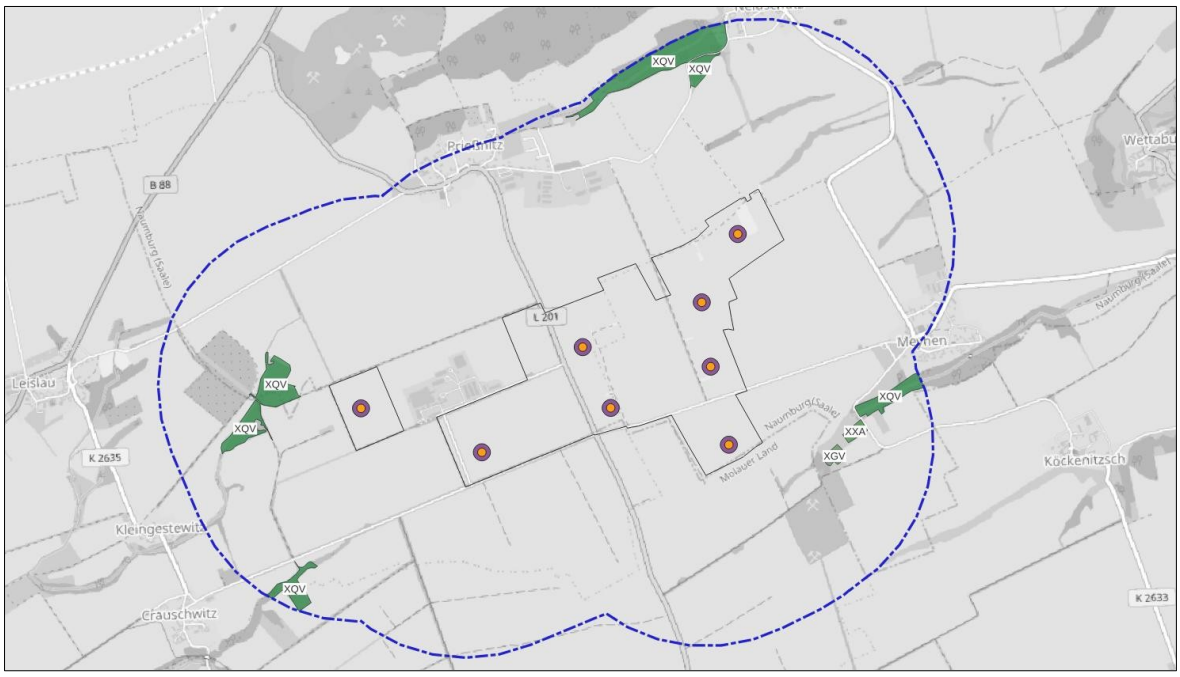

Abbildung 3 Lage der Waldflächen

Laubholzmischbestand heimischer Arten XQV

Laubholzmischbestände stocken in feuchten oder steileren Lagen, welche für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind. Sie sind gebildet aus den Hauptbaumarten (Gemeine Esche), Steileeiche (Quercus robur) und als Nebenbaumarten treten Spitzahorn (Acer platatnoides) sowie Feld- (Acer campestre) und Bergahorn (Acer pseudolplatanus) hinzu. Die Strauchschichten sind geprägt von Schwarzdorn (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Strauchhasel (Corylus avellana). In den Randbereichen treten in den vernässten Lagen Weiden (Salix spec.) und in den trockeneren Lagen (Robinien (Robinia pseudoacacia) hinzu.

Laubholzreinbestand XXA

Ein Laubholzreinbestand wurde in Form eines ca. 40 Jahre alten Bergahornbestandes (Acer pseudoplatanus) im südöstlichen Bereich bei der Ortslage Meyhen angelegt. Der Bestand ist nicht gestuft.

Mischbestand Laubholz Nadelholz XGA

Ein abgängiger Kiefernbestand (Pinus sylvestris) wurde westlich von Meyhen angelegt. Der Bestand wird durch Sukzession mit Baumarten wie Gemeine Esche (Fraxinus excelsior) und Straucharten wie Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hundsrose (Rosa canina) und Spitz- (Acer platanoides) wie Bergahorn ergänzt.

Biotopkomplex: Gehölze

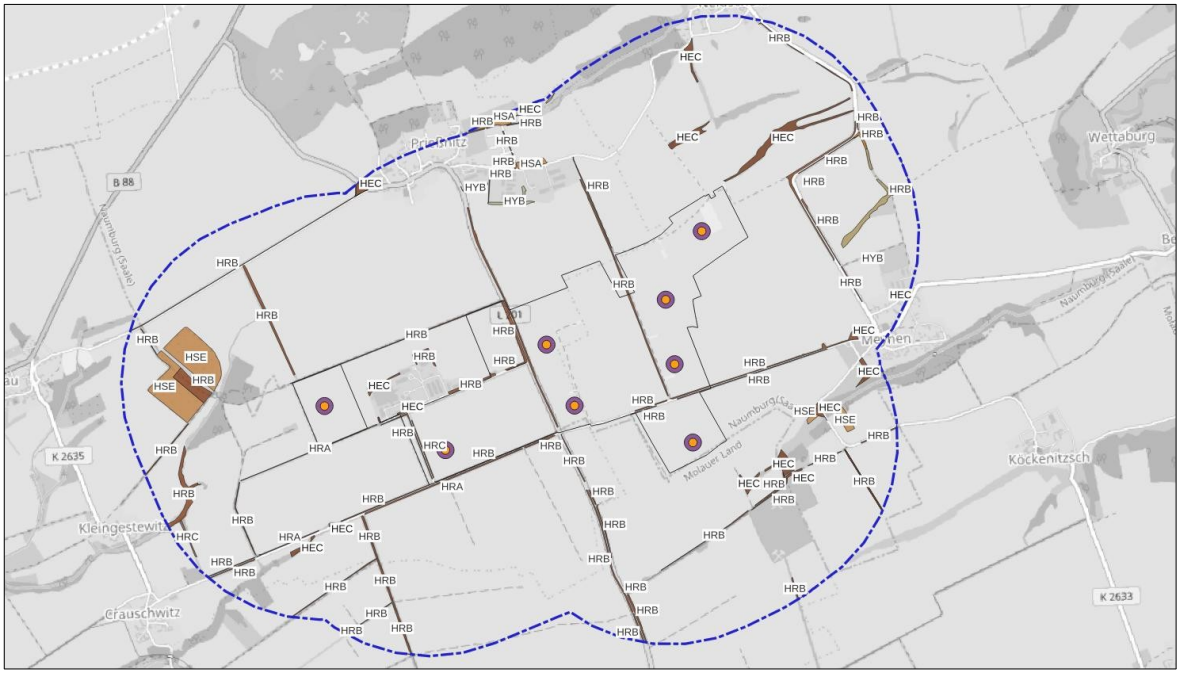

Abbildung 4 Lage Gehölze / Baumgruppen

Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Arten HEC

Baumgruppen etablierten sich, wie die Waldflächen in landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen, an Hangkanten, Erosionstälchen und in Form von angepflanzten Bäumen in der Nähe von Ortschaften. Die sukzessiv geprägten Flächen setzen sich in den mittelfeuchten Bereichen aus Gemeiner Esche (Fraxinus excelsior), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus). In den feuchteren, an Gräben befindlichen Lagen dominiert die Weide (Salix spec.). Innerhalb einer, westlich gelegenen alten Obstwiese dominieren Eichen den Bestand. Die nahe der Ortschaften angepflanzten Baumgruppen sind durch die Pappel (Populus spec.) geprägt.

Baumreihe aus überwiegend heimischen Arten HRB

Baumreihen sind wesentlich durch nachfolgende Standortfaktoren geprägt:

1. entlang von Straßen und Feldwegen,

2. entlang von Gewässern.

Innerhalb des Gebietes sind Baumreihen entlang der Wege gepflanzt worden. Diese setzen sich aus den Arten Winter-Linde (Tilia cordate), Bergahorn (Acer pseudoplatanus) sowie Pappeln (Populus spec.) zusammen.

Die Bereiche sind, je nach Alter unterschiedlich ausgebildet. Die neueren Bestände, insbesondere an überregionalen Straßen weisen keine weiteren Baumschichten auf. In den älteren Reihen, entlang von Feld- und Nebenwegen treten Arten wie Bergahorn (Acer

pseudoplatanus), Ulme (Ulmus spec.), Balsampappel (Populus balsamifera), Hasel (Corylus avellana), Hunndsrose (Rosa canina) und Wildbrine (Pyrus pyraster wie hausbirne (Pyrus domestica) hinzu. Die Säume sind aus Gräsern zusammengesetzt und in Bereichen von landwirtschaftlichen Nutzflächen nitrophil mit Brennesselreinbeständen.

Die Krautschichten sind geprägt von Brennessel (Urtica dioca und minor), Trespe (Bromus stereilis), Einjähriges Rispengras (Poa annua), Knaulgras (Dactylis glomerata), Wiesenrispengras (Poa pratensis), Löwenzahn (Taraxacum officinale), Kleblabkraut (Galium aparine und Echtem Labkraut (Galium verum gebildet) neben Glockenblume (Campanula spec.) und Kriechendem Hahnenfuß (Ranaunculus repens).

Entlang von Fließgewässern (Gräben, ausgebauter Bach), mit dauerhafter Wasserführung haben sich Erlengaleriereihen aus Schwarzerle (Alnus glutinosa) etabliert. In Teilbereichen wurden Pappeln (Populus spec.) gepflanzt.

Baumreihen überwiegend nicht heimisch HRC

Baumreihen sind nicht heimisch durch das Eschen-Ahorn (Acer negundo) geprägt. Die-Baumreihen wurden entlang landwirtschaftlicher Wege in Nord-Süd-Richtung angepflanzt. Als Nebenarten wurden Schneebeere (Symphoricarpos alba) und Erbsenstrauch (Caragana arborescens) gepflanzt. Sukzessive kamen standorttypische Arten wie Holunder (Sambucus nigra), Hundsrose (Rosa canaina) und Schwarzdorn (Prunus spinoisa) hinzu.

Obstbaumreihen HRA

Obstbaumreihen aus Kirschen (Prunus domestica) und Apfel (Malus domestica) sind im Gebiet in Form abgängiger alter Obstbaumreihen und vereinzelten Nachpflanzungen vertreten. Sie konzentrieren sich auf Bereich innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Streuobstwiese HSA

Aktive Streuobstwiesen befinden sich in der Nähe der Ortslagen Prießnitz und Meyhen. Sie sind geprägt aus Kirschen (Prunus domestica) und Apfel (Malus domestica). Die Flächen werden gemäht oder beweidet.

Streuobstwiese brachgefallen HSE

Brachgefallene Streuobstwiesen sind von älteren nicht nachgepflanzten Beständen aus Kirsche, Apfel und Birne geprägt. Die Flächen werden teilweise beweidet oder unterliegen der Sukzession durch Rosengebüsch (Rosa canina).

Strauch-Baum-Hecke HHB

Als Strauch-Baum Hecken wurden Bereiche mit Bäumen und Sträuchern, welche überwiegend heimisch sind und einer Sukzession unterliegen eingestuft. In ihnen sind Arten wie das Eschen-Ahorn (Acer negundo), Apfel (Malus domestica), Weißdorn (Crataegus spec.), Hundsrose (Rosa canina), Holunder (Sambucus nigra) und Schwarzdorn (Prunus spinosa) vertreten. In der Krautschicht sind Arten wie Nelkenwurz (Geum urbanum), Kleblabkraut (Galium aparine) Acker-Hahnenfuß (Ranaunculus arvensis), Schöllkraut (Chelidonium majus) neben Rispengras (Poa spec.) und Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris) vertreten.

Gebüsch trocken/warm HTA

Unabhängig von Baumgruppen haben sich in Erosionstälchen, auf alten Streuobstwiesen und in Ortsrandlagen Gebüsche aus Hundsrose (Rosa canina), Roten Hartriegel (Cornus sanguinea), Weißdorn (Crataegus spec.) sowie Holunder (Sambucus nigra) entwickelt.

Biotopkomplex Gewässer

Abbildung 5 Gewässer

Graben mit artenreicher Vegetation FGR

Der einzige im Gebiet verlaufende, artenreiche Graben verläuft am Westrand in Richtung Kleingestewitz. Im Bereich der agrarischen Nutzflächen haben sich Schilfflächen und Gebüsche ausgebildet. Im breiteren Bereich treten galerieartige Linearstrukturen aus Erle (Alnus glutinosa) und Pappel (Populus spec.)hinzu.

Graben mit artenarmer Vegetation FGK

Artenarme Gräben verlaufen entlang von Straßen und Wegen und wurden zur Entwässerung angelegt. Die Flächen sind gebildet aus artenarmen nitrophilen Brennesselfluren oder Gräserreinbeständen.

sonstige anthropogene Stillgewässer SEY

Ein anthropogenes Stillgewässer ist in der Ortslage Meyhen angelegt.

Biotopkomplex Grünland

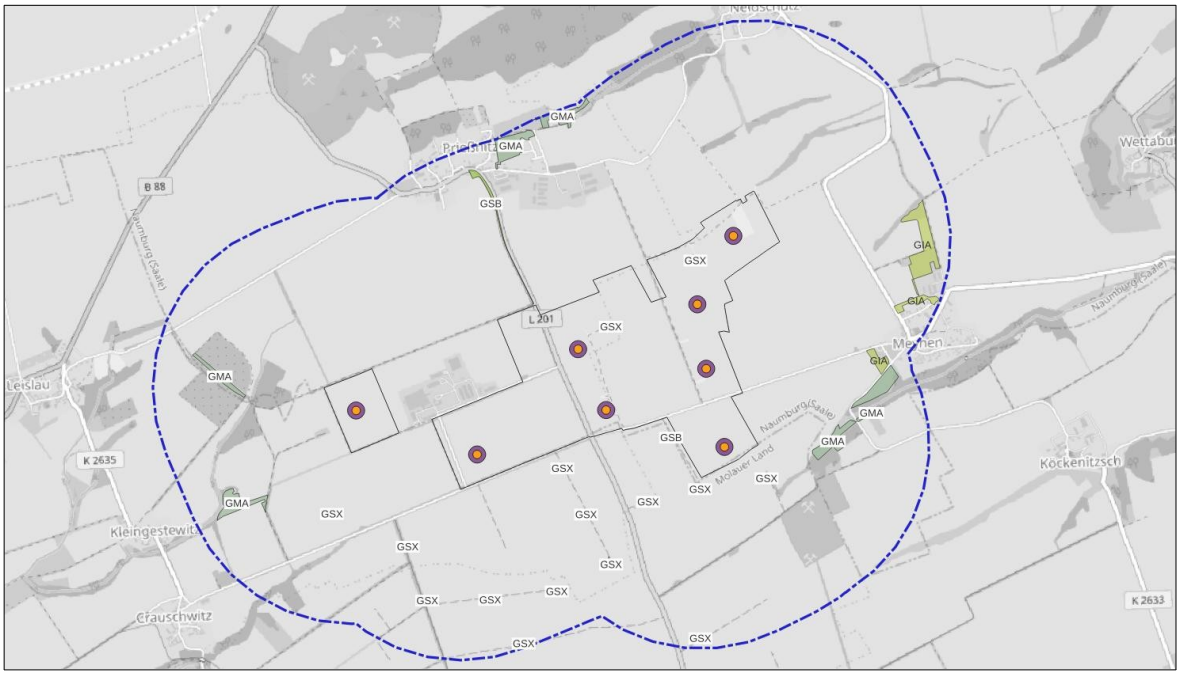

Abbildung 6 Biotopkomplex Grünland

mesophiles Grünland GMA

Mesophile Grünländer sind in den Randbereichen von agrarischen Nutzflächen, welche leicht vernässt sind, oder in Hanglagen anzutreffen. Die Bestände werden gemäht oder beweidet. Das Artenspektrum setzt sich aus Knaulgras (Dactylis glomerata), Wiesenrispengras (Poa prantsis), Kriechendes Fingerkraut (Potentilla reptans), Gänsefingerkraut (Potentilla anserina), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Weiß-Klee (Trifolium repens), Zaunwicke (Vicia sepium), Löwenzahn (Taraxacum officinale), Echtes Labkraut (Galium verum), Schafgarbe (Achillea millefolium) und Wiesen-Storchschnabel, Kriechender Hanenfuß (Ranunculus repens), (Geranium pratense) zusammen. In den Randbereichen, im Übergang zu Gräben oder Gehölzflächen, welche keiner Nutzung unterliegen dominieren Brennesselbestände (Urtica spec.) mit Gräsern.

Intensivgrünland GIA

Intensivgrünländer unterliegen, in folge Beweidung einem höheren Nutzungsdruck. Die Artenzusammensetzung ist, im Gegensatz zu den mesophilen Grünländern bei der Dichte der Kräuter verringert.

devastiertes Grünland GSX

Als devastierte Grünländer sind die Bereiche um die bestehenden Windkraftanlagen eingestuft. Durch Schotter und Bodenveränderungen sowie durch fahr- und Trittschäden sind standortuntypische Biotope ausgebildet.

Scheerrasen GSB

Entlang der Hauptstraßen, innerhalb des Gebietes werden die Straßenränder regelmäßig gemäht. Diese Bereiche, welche keiner Ruderalisierung unterliegen oder durch Baumreihen bestanden sind, wurden den Scheerrasenflächen zugeordnet.

Biotopkomplex Ackerbaulich genutzte Biotope

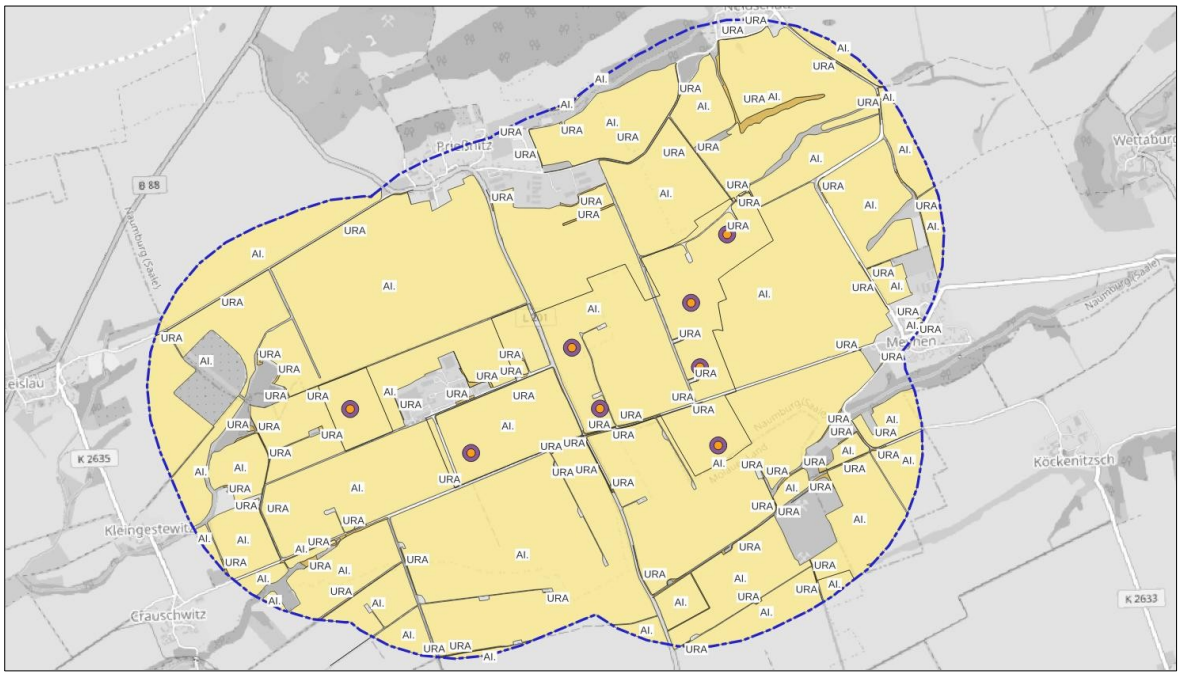

Abbildung 7 Biotopkomplex Acker

Acker . Al.

Ackerflächen nehmen den größten Teil des Untersuchungsgebietes ein. Der Gesamtflächenanteil liegt bei 1.000 ha ohne Feldwege, Säume und Gehölzflächen. Der Gesamtflächenanteil liegt bei 85 %.

Mehrjährige Ruderalflur URA

Mehrjährige Ruderalfluren sind entlang von Wegen und Plätzen im Übergang zu Straßen, agrarischen Nutzflächen, Gehölzen und Wäldern ausgebildet. In den agrarischen Bereichen sind es überwiegend nitrophile Säume aus Brennessel.

Innerhalb von Gehölz und Waldbereichen sind die Flächen aus Goldrute (Solidago canadensis), Land-Reitgras (Calamagrostis epigejos) sowie Brombeere (Rubus spec.) und Grasarten zusammengesetzt.

Biotopkomplex: Bebauung / Befestigte Fläche/ Verkehrsfläche /sonstige Biotope

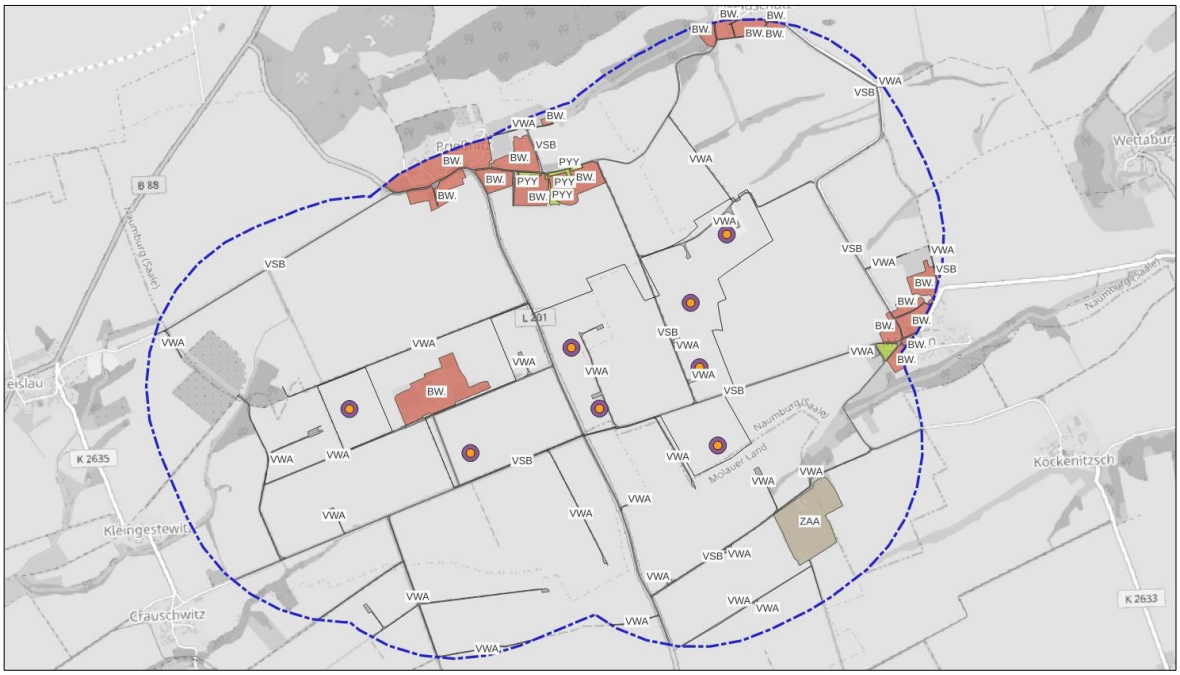

Abbildung 8 Bebauung sonstiges

Steinbruch aktiv ZAA

Ein aktiver Kalksteinbruch befindet sich am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

sonstige Grünanlage PYY

Als sonstige Grünanlagen sind diese eingestuft, welche sich im Bereich von Ortslagen und Ortsrandlagen befinden. Hierzu zählen dörflich überformte Grünflächen mit Scheerrasen und oder Narbenschäden sowie Flächen mit Ziergehölzen.

Bebaute Flächen BW.

Bebaute Flächen sind die Dorf- und Gewerbebereiche.

Versiegelter Weq/Straße VWC

Befestigte Wege im Untersuchungsraum.

Bestehende Windkraftanlagen BE.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes stehen 37 bereits installierte Windkraftanlagen.

Der Großteil der Flächen des Untersuchungsgebietes wird intensiv durch die Landwirtschaft genutzt. Die Feldflur ist bis auf wenige Gehölzelemente ausgeräumt. Gehölze und Bäume sind insbesondere entlang von Straßen und Wegen sowie in Erosionstälern ausgebildet.

Von landschaftsökologisch höherer Bedeutung sind die Flächen westlich bei Leislau, nördlich Prießnitz sowie am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes im Übergang zum Wethautal. In diesen Bereich stocken Restwälder neben Gehölzen, Streuobstwiesen und Grünländern.

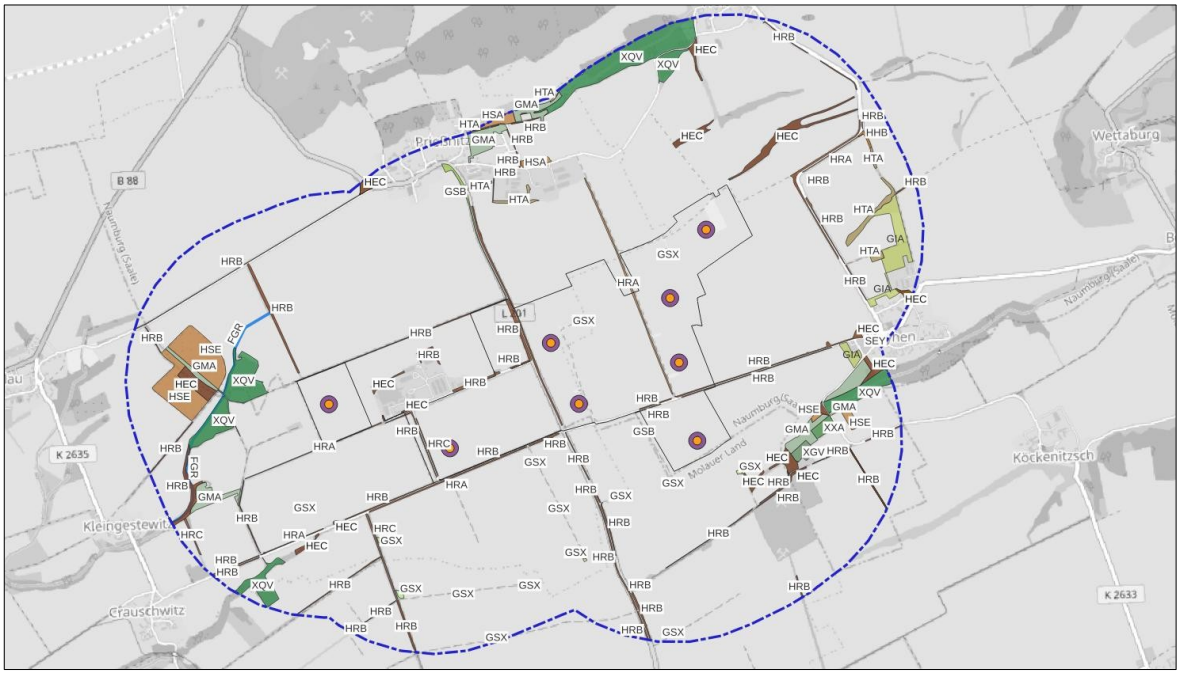

Abbildung 9 ökologisch höherwertige Flächen

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind spezifische Betrachtungen zu Biotopen und Vegetation lediglich von geringer Relevanz, da bedingt durch die Eingriffsspezifik bei der Errichtung von WEA dauerhafte Vegetationsflächen nur in geringem Maße betroffen sind.

Das ökologische Potenzial des Planungsraumes ist, im Allgemeinen wegen der bestehenden Landwirtschafts- und Windenergienutzung und dem fast ausgeschlossenen Vorkommen an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, als geringwertig einzustufen.

Aus den oben angeführten Aspekten lässt sich folgende zusammenfassende Aussage für den Naturraum des Untersuchungsgebietes treffen:

Natürlichkeit	bedingt naturnah
Art- und Biotoppotenzial	geringe Artenanzahl, keine Kleinstbiotope, strukturarm (Monostruktur)
Schutzwürdigkeit/ Seltenheit	keine seltenen Arten oder Gesellschaften vorhanden, keine Arten der RL LSA und der FFH-Richtlinie
Gefährdungsgrad/ Empfindlichkeit	gegenüber veränderten Umweltbedingungen weitgehend unempfindlich
Wiederherstellbarkeit	wiederherstellbar
Kriterium Erholungspotenzial	geringer Erholungswert

Aus den oben genannten Kriterien kann abgeleitet werden, dass das Untersuchungsgebiet ein naturferner bis nur bedingt naturnaher Lebensraum für Arten und Lebensgemein-

schaften ist. Die intensive anthropogene Nutzung führt zu einem Raumgebilde, welches vorrangig wirtschaftlichen Zwecken dient.

Belastungen durch Verkehrslärm, Bewegung und Schadstoffe treten im unmittelbaren Bereich des Plangebietes durch die landwirtschaftliche Nutzung, den aktiven Steinbruch sowie Wartungsarbeiten an den Windkraftanlagen auf.

6.4.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme (Versiegelung / Teilversiegelung) für Fundamentflächen, Kranstellflächen und Zuwegung von gering- bis mittelwertigem Lebensraum (Acker, Feldwege, Ruderalfluren, Hecke, Laubgebüsch, junge Baumreihe). Erhebliche Umweltauswirkungen auf naturschutzrelevanten Flächen (gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete sowie Natura 2000 Gebiete und sonstige naturschutzfachlich wertvolle Flächen) im unmittelbaren sowie im erweiterten Untersuchungsgebietes im Ergebnis der Planung nicht zu erwarten.

Baubedingt: Temporäre Flächeninanspruchnahme für Kranstell- und Vormontageflächen von geringwertigem Lebensraum (Acker, Ruderalfluren).

Betriebsbedingt: keine.

6.4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Entfernen von Gehölzen gemäß § 39 Abc. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel.
- Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet können weiterhin ackerbaulich bewirtschaftet werden.
- Genereller Schutz von Gehölzen im Baufeld während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vor der Beschädigung des Stammes, der Krone und der Äste unter Beachtung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen".

6.4.4 Kompensationsbedarf

Mit Vollzug des Bebauungsplans ist von einer Überbauung des Plangebietes und einer Veränderung des Biotopbestandes v. a. im Bereich der betroffenen Flächen der agrarischen Nutzflächen, der Wirtschaftswege und der Saumstrukturen auszugehen.

Der Biotopwert des potenziellen direkten Eingriffsgebietes ist, da die intensiv genutzten agrarischen Flächen bzw. Wirtschaftswege mit angrenzenden nitrophilen Saumstrukturen bzw. kleinere Gehölzflächen keine hohe Wertigkeit aufweisen überwiegend gering. Die Beeinträchtigung des Biotopwerts ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Da Strukturen mit einer besonderen Bedeutung nicht betroffen sind, wurde im LBP zur Ermittlung der Kompensation des Eingriffs auf das allgemeine Bewertungsmodell von Sachsen-Anhalt Bezug genommen werden.

6.5 Fauna

Die Ausführungen zur Fauna basieren auf den Erfassungen und Darstellungen des Büro Obst, Halle (Saale) (2022/23). Die Erfassungen und Bewertungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Behandlung des Schutzgutes Tiere bezieht sich auf die Flächen, welche durch die Änderung der Zulässigkeit über die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes negative Einflüsse auf das Schutzgut Tiere entfalten können. Dabei handelt es sich um Ackerflächen, welche monostrukturiert sind und somit eine geringe Vielfalt an Lebensräumen für Tierarten aufweisen. Es werden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse sowie Säugetiere betrachtet, da unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnisstandes eine wesentliche Beeinträchtigung weiterer Tiergruppen durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht wahrscheinlich ist.

Typische Vertreter des ländlich, anthropogen geprägten Bereichs sind Singvögel, wie beispielsweise Amseln (Turdus merula), Meisen (Peridae), Haussperlinge (Passer domesticus), Tauben (Columbidae), etc., also fast ausschließlich Vertreter der Avifauna. Diese Vertreter benötigen keine vielfältigen, kleinräumigen oder extensiv genutzten Habitatstrukturen und sind sehr anpassungsfreudig.

Da der Geltungsbereich bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes stark anthropogen geprägt ist durch Windenergienutzung und Landwirtschaft und durch die Planung eine Intensivierung nur im Bereich der Windenergienutzung erfolgt, sind im Untersuchungsgebiet bereits jetzt keine Arten, welche hohe Ansprüche an ihre Habitatstrukturen voraussetzen vorhanden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ sind Ackerflächen mit Schwarz- und Braunerden ausgebildet, die jedoch aufgrund der anthropogenen Einflüsse (bestehende Windenergienutzung, regelmäßige Bewirtschaftung der Ackerflächen) sowie der mangelnden Deckung bisher nicht als mögliches Habitat des Feldhamsters gewertet wurden.

Weiterhin führt das vollständige Fehlen von Alt- und Starkholz welches, welches nur in den Randbereichen anzutreffen ist, zu keinen Habitatverlusten für Arten wie Fledermäuse, Insekten und Greifvögel, da sie in diesem Landschaftsraum zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Brut und Rastplätze vorfinden.

6.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Vögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten insgesamt 25 Vogelarten im Gebiet nachgewiesen werden. Die Ergebnisse zu den Zug- und Rastvögel sowie Überwinterer steht noch aus.

Nr	Deutscher Name	Lateinischer Name	Schutzstatus	Status
1	Amsel	Turdus merula		B
2	Buchfink	Fringilla coelebs		B
3	Blaumeise	Parus caeruleus		B
4	Dorngrasmücke	Sylvia communis		B
5	**Feldlerche**	**Alauda arvensis**	**LSA 3**	**B**
6	Goldammer	Emberiza citrinella		B
7	Gartengrasmücke	Sylvia borin		B
8	Graugans	Anser anser		Ü
9	**Graureiher**	**Ardea cinerea**	**LSA V**	**NG**
10	Kohlmeise	Parus major		B

11	Klappergrasmücke	Sylvia curruca		B
12	Kolkrabe	Corvus corax		Ü
13	Mäusebussard	Buteo buteo		Ü
14	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		B
15	Nachtigall	Luscinia megarhynchos		B
16	Nilgans	Alopochen aegyptiaca		Ü
17	Rabenkrähe	Corvus corone		Ü
18	**Rotmilan**	**Milvus milvus**	**LSA V Anh.I**	**Ü**
19	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	LSA 3	Ü
20	Ringeltaube	Columba palumbus		Ü
21	Star	Sturnus vulgaris	LSA V	Ü
22	Silberreiher	Egretta alba		NG
23	Schafstelze	Motacilla flava		B
24	Stieglitz	Carduelis carduelis		B
25	Turmfalke	Falco tinnunculus		Ü

LSA V – Vorwarnstufe; LSA 3 – gefährdet; §§ - Anhang I EU VSRL
B – Brutvogel; Ü – Überflug; NG – Nahrungsgast
fett gedruckt: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten

Das Untersuchungsgebiet weist mit insgesamt 13 Brutvogelarten, 2 Nahrungsgästen und 9 Überflügen ein geringes Artinventar auf.

Horststandorte

Innerhalb des 3.000 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen konnten 2022 insgesamt 114 Horste und Nester nachgewiesen werden.

Davon waren 33 Horste bzw. Nester besetzt. Zusätzlich brüteten zwei Turmfalken und eine Schleiereule in Gebäuden in der Ortschaft Prießnitz.

Im UR wurden 2022 sechs besetzte Rotmilanhorste nachgewiesen. Davon war der Horst südwestlich von Sieglitz mit Jungvögeln besetzt. Weitere Rotmilanhorste wurden südöstlich von Kleingestewitz, nördlich von Janisroda, nördlich von Prießnitz und südöstlich von Meyhen kartiert. Im Rahmen der Besatzkontrolle wurden auf diesen Horsten Altvögel nachgewiesen. Ein weiterer Horst, der mit Jungvögeln des Rotmilans besetzt war, befindet sich nordöstlich von Prießnitz.

Südöstlich von Kleingesewitz befindet sich ein Rotmilanhorst, der 2022 besetzt war. Die Entfernung der nächstgelegenen WEA zum Horst beträgt ca. 923 m. **Die Abstandsempfehlung des Rotmilanhorstes bei Kleingestewitz zur nächstgelegenen Anlage wird somit unterschritten**. Alle anderen Rotmilanhorste befinden sich außerhalb des Mindestabstands zu WEA.

Zudem wurde östlich von Leislau und südöstlich von Meyhen zwei besetzte Schwarzmilanhorste nachgewiesen. Die Horste sind weiter entfernt als die Abstandsempfehlung (1.000 m) vorgibt.

Zug- und Rastvögel

Bisher konnten von August bis September 2022 im Rahmen von drei Zug- und Rastvogelkartierungen 16 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon gilt gemäß KRÜGER et al.

(2020) der Graureiher als Gastvogel. Im UR wurden während einer Begehung maximal zwei Individuen nachgewiesen. Die Art ist ein Kurzstreckenzieher. Die Schwellenwerte für diese Art werden nicht erreicht.

Im Rahmen der Zug- und Rastvogelkartierung wurden bisher 15 weitere Arten nachgewiesen, die keine Gastvögel nach KRÜGER et al. (2020) darstellen. Diese sind in der nachstehenden Tabelle aufgelistet.

Nr	Deutscher Name	Lateinischer Name	Schutzstatus	Status
1	Buntspecht	Dendrocopos major		S
2	Elster	Pica pica		S
3	Kohlmeise	Parus major		S
4	Kolkrabe	Corvus corax		S
5	Mäusebussard	Buteo buteo		S
6	Rabenkrähe	Corvus corone		S
7	Rotmilan	Milvus milvus	Anh. I	S
8	Rauchschwalbe	Hirunda rustica		D
9	Ringeltaube	Columba palumbus		S
10	Star	Sturnus vulgaris		S
11	Schafstelze	Motacilla flava		R
12	Stieglitz	Carduelis carduelis		S
13	Straßentaube	Columba livia		B
14	Turmfalke	Falco tinnunculus		S

EU VSchRL – Anh. I: Arten des Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie
Status - S: S – Standvogel, W – Wintergast, R – Rastvogel, D – Durchzügler, Ü – Überflieger

Fledermäuse

Das Büro Obst hat die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten abgegrenzt, welche im Bereich des Untersuchungsgebietes potentiell angetroffen werden können.

Nr	Deutscher Name	Lateinischer Name	FFH Anh IV	RL LSA
1	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	x	2
2	Breiflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	x	2
3	GroßeIKleine Bartfiedermaus	Myotis brandti	x	2
4	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	x	3
5	Großes Mausohr	Myotis myotis	x	1
6	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	x	3
7	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	x	2
8	Braunes Langohr	Plecotus auritus/austriacus	x	k.A.
9	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	x	1

Konkrete Erfassungen und Erkenntnisse zu Schlagopfern liegen für den Windpark Prießnitz nicht vor.

Faunistische Gesamtbewertung

Das betrachtete Untersuchungsgebiet besitzt in Abhängigkeit von den vorhandenen Habitatstrukturen eine unterschiedliche Lebensraumeignung für die betrachteten Artengruppen.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurden bisher Kleinvögel sowie Horste und Nester untersucht. Mit den Kartierungen der Zug- und Rastvögel wurde im August 2022 begonnen. Die Untersuchungen dazu dauern bis März 2023 an.

Im Rahmen der Horsterfassung konnten 2022 sechs besetzte Rotmilanhorste im UR nachgewiesen werden. Die Entfernung des Horstes bei Kleingestewitz beträgt ca. 923 m zur nächstgeplanten WEA. Der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) empfohlene, artspezifische Schutzbereich um den Brutplatz des Rotmilans (1.500 m) kann somit für diesen Horststandort nicht eingehalten werden. Zudem wurden im UR zwei Schwarzmilanhorste nachgewiesen. Die geplanten WEA befinden sich außerhalb des artspezifischen Schutzbereiches des Brutplatzes des Schwarzmilans von 1.000 m.

Als nicht planungsrelevante Arten wurden 17 Krähennester, ein Horst des Kolkraben, sieben Horste des Mäusebussards sowie zwei Brutplätze des Turmfalken und ein Brutplatz der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Schleiereule an Gebäuden in Prießnitz kartiert. Zudem wurden 81 unbesetzte Horste nachgewiesen. Dabei handelt es sich um 52 Greifvogelhorste, 28 Krähennester und ein Elsternest.

Im Rahmen der Erfassung der Kleinvögel konnte als planungsrelevante Art die Feldlerche nachgewiesen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Zug- und Rastvogelbegehungen konnten bisher keine bedeutsamen Vogelrastgebiete im UR ausfindig gemacht werden. Die Kartierungen hierzu dauern noch bis zum März 2023 an.

Die artenschutzrechtliche Würdigung der Untersuchungsergebnisse erfolgt im Rahmen des Artenschutzbeitrages.

6.5.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt: Vergrämung von Einzelindividuen durch das Bauwerk selbst. Veränderung der Vegetationsflächen.

Baubedingt: Verlust von Brut- und Ruheplätzen durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung, Vergrämung von Einzelindividuen durch die Anwesenheit von Personen und Maschinen, Vergrämung von Einzelindividuen durch Lärm.

Betriebsbedingt: Kollisionsopfer, Habitat und Nahrungsflächenverluste sowie Barrierewirkungen.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder wichtigen Nahrungshabitaten europäisch geschützter Tierarten bzw. die Tötung von Tieren/Zerstörung von Gelegen während der Baufeldfreimachung und/oder bei Bau-, Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen ist durch die Durchführung der genannten Vermeidungs- und der Erarbei-

tung von CEF-Maßnahmen sowie einzelfallbezogenen Untersuchungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auszuschließen.

6.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Verzicht auf die Pflanzung von Gehölzen im Windenergiepark zur Vermeidung von Lockwirkungen.
- Die Mastfüße, Kranstellflächen und Zuwegungen sind so zu gestalten und zu bewirtschaften das diese als Nahrungshabitat keine Attraktivität entfalten.
- Eine Mahd der Flächen hat erst nach der Mahd/Ernte der im Umkreis von 2 x Gesamthöhe der Anlage befindlichen Ackerschläge zu erfolgen, um Attraktionspunkte zu vermeiden.
- Während der Mahd des umgebenden Ackerschlages bzw. Grünlandes ist die Anlage ab Beginn der Mahd bis zwei Tage nach der Mahd während der Tageszeit bis 1 Stunde nach Eintritt der Dämmerung abzuschalten.
- Der Bau der Anlagen hat zur Wahrung der Brutvogelbestände und Vermeidung der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Brutzeiten, d.h. im Zeitraum August bis März zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist im Vorfeld der Baufeldfreimachung eine Untersuchung auf Vorkommen des Rebhuhns, der Feldlerche und der Schafstelze im Baubereich sowie einem Pufferradius von 50 m durchzuführen. Entsprechende Neststandorte sind während der Bauzeit (Anfang Mai bis Mitte Juli) von den Bautätigkeiten auszuschließen.
- Besteht im Zusammenhang mit dem Rückbau bzw. der Errichtung von WEA die Notwendigkeit zur Beseitigung von Gehölzen, sind diese vor der Rodung auf potenzielle Flederrnausquartiere und Brutvögel zu untersuchen. Sollte hierbei eine potenzielle Eignung durch das Vorhandensein von Höhlen, Rindenabplatzungen, Faulstellen etc. belegt werden, sind die vorhandenen potenziellen Quartiere im Verhältnis 1:2 durch das Aufhängen von Fledermaus und oder Vogelkästen auszugleichen.

Fledermäuse

Minderung der Kollisionsgefahr:

- Vorsehen von Abschaltzeiten.
- Durchführung eines Gondelmonitorings bei Neuerrichtung.
- Anpassung der Abschaltzeiten.
- Gehölzbeseitigung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG.
- Keine Anpflanzung von Fledermausleitstrukturen innerhalb des Windparks.

Vögel

Gehölzbeseitigung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Errichtung der Fundamente, Wege und Stellflächen sowie Baufeldräumung (Abschieben der Vegetation) außerhalb des Brutzeit von Feldvögeln (15. März bis 31. Juli), sollte dies baulich nicht möglich sein: Nachsuche nach Bodenbrütern in den betroffenen Bereichen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BimSch-Genehmigung) ist das Plangebiet auf besetzte Horste WEA-sensibler Arten zu prüfen, da im erweiterten Untersuchungsgebiet Horste der WEA-sensiblen Art Rotmilan nachgewiesen wurden.

Feldhamster

Agrarische Nutzflächen im Eingriffsbereich sind auf Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Sollten sich Vorkommen bestätigen, sind schadensbegrenzende Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen und zur Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen.

6.5.4 Kompensationsbedarf

Nach aktuellem Kenntnisstand ist bei Umsetzung der Planung keine vollständige Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans aufgrund von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Spezifische Kompensationsleistungen für die Beeinträchtigung von Flora und Fauna sind erst nach vorhergehender Kontrolle im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (Vermeidungsmaßnahme) erforderlich („Konflikttransfer“).

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) umzusetzen.

6.6 Fläche

6.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich der Planung erstreckt sich über eine Fläche von ca. 170 ha, auf der sich neben sieben bestehenden Windkraftanlagen vorrangig eine ackerwirtschaftliche Nutzung vollzieht. Die Fläche befindet sich im Außenbereich, abseits von Siedlungsflächen. Der Untersuchungsraum beträgt 1 km Radius mit einer Fläche von 1.276 ha.

Die im Geltungsbereich der Planung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche stattfindende Hauptnutzung der Landwirtschaft wird durch die Festsetzungen der vorliegenden Planung geringfügig beeinträchtigt. Dies begründet sich durch einen Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese wird in Bauland zur Errichtung von 8 Windkraftanlagen umgewandelt. Es handelt sich hierbei um eine behutsame planungsrechtliche Feinsteuerung, welche das durch die Regionalplanung festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie unter der Maßgabe eines möglichst geringen Flächenverbrauchs qualifiziert. Der Vorrang für die Nutzung des Gebietes für die Windenergie, unter einer geringfügigen Umwandlung von agrarischer Nutzfläche in Bauland zur Errichtung von Windkraftanlagen, geschieht demnach im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

In der Summe sind in dem Windpark bisher Versiegelungen für 7 WEA mit einer Gesamtfläche von 1.860 m² für Fundamente genehmigt. Dies entspricht einem Mittelwert von 265 m² pro WEA. Hinzu kommen ca. 15.900 m² für genehmigte teilbefestigte Flächen für Kranstellflächen und Wege, was einem Durchschnitt von 2.270 m² pro WEA entspricht.

Im Zuge des Bebauungsplans sind pro WEA max. 600 m² versiegelter Fläche für Fundamente und 5.600 m² für Nebenanlagen wie Kranstellflächen und Wege, welche nicht vollständig versiegelt aber befestigt werden können festgesetzt.

Die Darstellungen des Bebauungsplans führen pro WEA, in einem möglichen Repowering zu einer höheren Versiegelung von ca. 340 m² je WEA. Ein Rückbau der vorhandenen Fundamente ist notwendig. Im Durchschnitt sind dies 265 m² pro Anlage. Im Rahmen des Bebauungsplans können pro Anlage max. 600 m² versiegelt werden. Für die Bestandsanlagen muss ein Rückbau erfolgen. Hieraus resultiert eine zusätzliche Versiegelung von ca. 340 m² pro Anlage.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Schutzgut Fläche durch die Planung insgesamt geringfügig nachteilig betroffen ist.

Weitere Ausführungen siehe Kapitel Boden.

6.6.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt: Verlust von Bodenflächen durch Überbauung, Versiegelung, Verdichtung.

Betriebsbedingt: keine.

Baubedingt: Umlagerung von Boden, Bodenverdichtung.

6.6.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung der Flächenbeanspruchung:

- Breite der Zufahrten zu den geplanten Windenergieanlagen auf das unbedingt notwendige Maß beschränken.
- Anwendung versickerungsfähiger Bauweise bei Zufahrten und Kranstellflächen.
- Rückbau der vorhandenen Fundamente.
- Nutzung von bereits erstellten Wegen und Kranstellflächen.

6.6.4 Kompensationsbedarf

Unter der Maßgabe der Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleibt kein erheblich nachteiliger Einfluss auf das Schutzgut Fläche.

6.7 Kultur- und Sachgüter

6.7.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Durch den Bodeneingriff im Plangebiet ist eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter in Form von archäologischen Funden möglich. Im Rahmen der Auswertung der Beteiligung zur frühzeitigen Planfassung erfolgt eine Präzisierung darüber, ob sich im Plangebiet archäologische Verdachtsflächen befinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bauausführende Betriebe grundsätzlich verpflichtet sind, unerwartet freigelegte archäologische Kulturdenkmale der zuständigen Behörde zu melden. Werden bei Bauarbeiten Spuren gefunden, die vermuten lassen, dass es sich dabei um archäologische Kulturdenkmale (Bodendenkmale) handelt, ist gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) die Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen und die Baustelle für die Dauer von bis zu einer Wo-

che unverändert zu belassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder den von ihr Beauftragten ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Verfahren entschieden.

Weiterhin wird verwiesen auf § 14 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (Genehmigungspflichten) in der gültigen Fassung.

6.7.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Schutzgutbezogene Umweltwirkungen sind durch das Vorhaben bisher nicht zu erwarten.

6.7.3 Vermeidungsmaßnahmen

Der Bestandsschutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu gewährleisten. Erhebliche Beeinträchtigungen / Umweltwirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

6.8 Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereichen zu schützen und zugänglich zu machen.

Windkraftanlagen benötigen nicht nur Fläche an ihrem Standort, sondern haben eine weit sichtbare Wirkung auf das Landschaftsbild durch ihre Höhe, Gestalt und Rotorbewegungen. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird dadurch nachhaltig verändert. Diese Wirkung wird verstärkt wahrgenommen, da Windkraftanlagen sich bevorzugt in offenen Landschaften befinden.

Zusätzlich kann eine ggf. erforderliche Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ bei Windkraftanlagen über 100 m Höhe zu visuellen Beeinträchtigungen führen. Für das Plangebiet ist von derartigen Kennzeichnungen an den Windkraftanlagen auszugehen, da die hier bereits vorhandenen bzw. zu planenden Windkraftanlagen die Höhe von 100 m deutlich überschreiten.

6.8.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Die Ausführungen zum Bestand des Landschaftsbildes entstammen dem LBP „Neuordnung Windpark Prießnitz“ .

Das unmittelbare Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich seines Landschaftsbildes sowie seiner Erholungseignung (Naherholung, Ferienerholung, Freizeitgestaltung) unterschiedlich ausgeprägt. Weite Teile werden durch relativ gering strukturierte agrarische Nutzflächen mit Großschlägen bestimmt, die nur kaum eine Erholungsfunktion besitzen. Dies betrifft vor allem den unmittelbaren Standort der WEA in der Zone bis 1.500 m. Die ländlichen Siedlungsräume weisen noch gut ausgeprägte dörfliche Strukturen auf, wodurch das Landschaftsbild insbesondere in diesen Bereichen aufgelockert ist. Dies betrifft die Bereiche bei Meyhen mit seinem südlich angrenzenden Meyhengraben, welcher in einem Erosionstal verläuft. In diesem Bereichen stocken Laubmischwälder, sind Grünländer und Streuobstwiesen sowie dörfliche Randstrukturen ausgebildet. Nördlich und östlich Prießnitz sind Bereiche ebenfalls mit Laubmischwäldern und Grünländern im Bereich des Erosionstales des Kugelbaches ausgebildet. Die Bereiche zählen zu den landschaftsökolgisch hochwertigeren Flächen ebenso wie die Bereiche bei Kleingestewitz und Leislau im

westlichen Untersuchungsbereich. Diese sind ebenso, infolge einer Vernässung in einem kleinen Erosionstal nicht agrarisch genutzt und mit Grünländern sowie Waldflächen, linearen Gehölzstrukturen und Wegen durchzogen.

In dem Nahbereich, bis 1.500 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen sind nur 13 % der Fläche sichtverschattet.

Der nördlichen Bereich um Prießnitz und der östliche bei Meyhen, mit ihren Erosiontälern entwässern in Richtung des Wethautals. In östlicher Richtung sind ca. 55 % der Landschaftsbereiche sichtverschattet und nicht durch die geplanten Windenergieanlagen einsehbar. Der Bereich umfasst das Wethautal mit seinen vielfältigen Strukturen im Übergang von den Kalk zu den Buntsandsteinflächen der Lützen-Hohenmölsener Platte. Erholungswirksame Bereiche sind im gesamten Wethautal bis zum Saaletal ausgeprägt. Dies betrifft insbesondere lineare Strukturen entlang der Erosionstäler in Richtung Wethautal. Mit dem Anstieg der Flächen in Richtung Ost, zur Lützen-Hohenmölsener Platte sind die Bereiche intensiv agrarisch genutzt und weniger Landschaftsbild prägend. Hierbei ist anzumerken, dass agrarische Nutzflächen ebenso eine hohe Eigenart, insbesondere in den Frühjahr- und Sommermonaten vor der Ernte aufweisen. Die Bereiche unterliegen in diesem Falle kaum einer Sichtverschattung und die geplanten WEA sind weithinsichtbar (vgl. Landschaftsbildgutachten).

Der westliche und nördliche Bereich fallen topographisch in Richtung Saaletal ab. Mit Höhenunterschieden bis zu 130 m, zwischen den Anlagenstandorten und dem Bereich des Saaletals bzw. des nördlichen Wethautals sind die Bereiche zu 65 % sichtverschattet. Dies ist auf das tief eingeschnittene Saaletal mit seine Steilhängen, Waldflächen und Gehölzgruppen zurückzuführen. Die für das Landschaftserleben hochwertigen Bereiche der Weinberge am Göttersitz sind zum Teil sichtverschattet, weisen allerdings in den Hochflächen mit agrarischer Nutzung Sichtflächen zu den geplanten WEA auf. Diese Aussagen treffen ebenso für den westlichen und südlichen Bereich des Saaletals zu.

Der nach Süden, in Richtung Thüringen ansteigende Kalksattel weist eine hohe agrarische Nutzung auf und ist nur zu ca. 35 % sichtverschattet.

Hinsichtlich der Vorbelastungen des Landschaftsbildes ist vor allem das unmittelbare Untersuchungsgebiet mit seinen agrarischen Nutzflächen und dem bestehenden Windpark als bereits belastet zu werten.

Im erweiterten Untersuchungsgebiet sind ebenfalls eine Reihe von Vorbelastungen als Auswirkungen auf das Landschaftsbild, vor allem infolge Bebauung und Zersiedelung, erkennbar. Das betrifft insbesondere die südlichen Bereiche bei Poppendorf und östlich bei Osterfeld mit den großflächigen Windparks. Das Landschaftsbild ist in Folge dessen, insgesamt als nachhaltig gestört anzusehen. Die Bereiche sind zum überwiegenden Teil in der Fernwirkung, auf Grund der Sichtverschattung nicht relevant beeinflusst. Die größte Wirkung entfaltet sich auf die nach Süden ansteigenden Flächen und die Flächen im unmittelbaren Umfeld.

Eine Einstufung der Landschaft und Naturerleben kann für das unmittelbare Untersuchungsgebiet wie folgt vorgenommen werden:

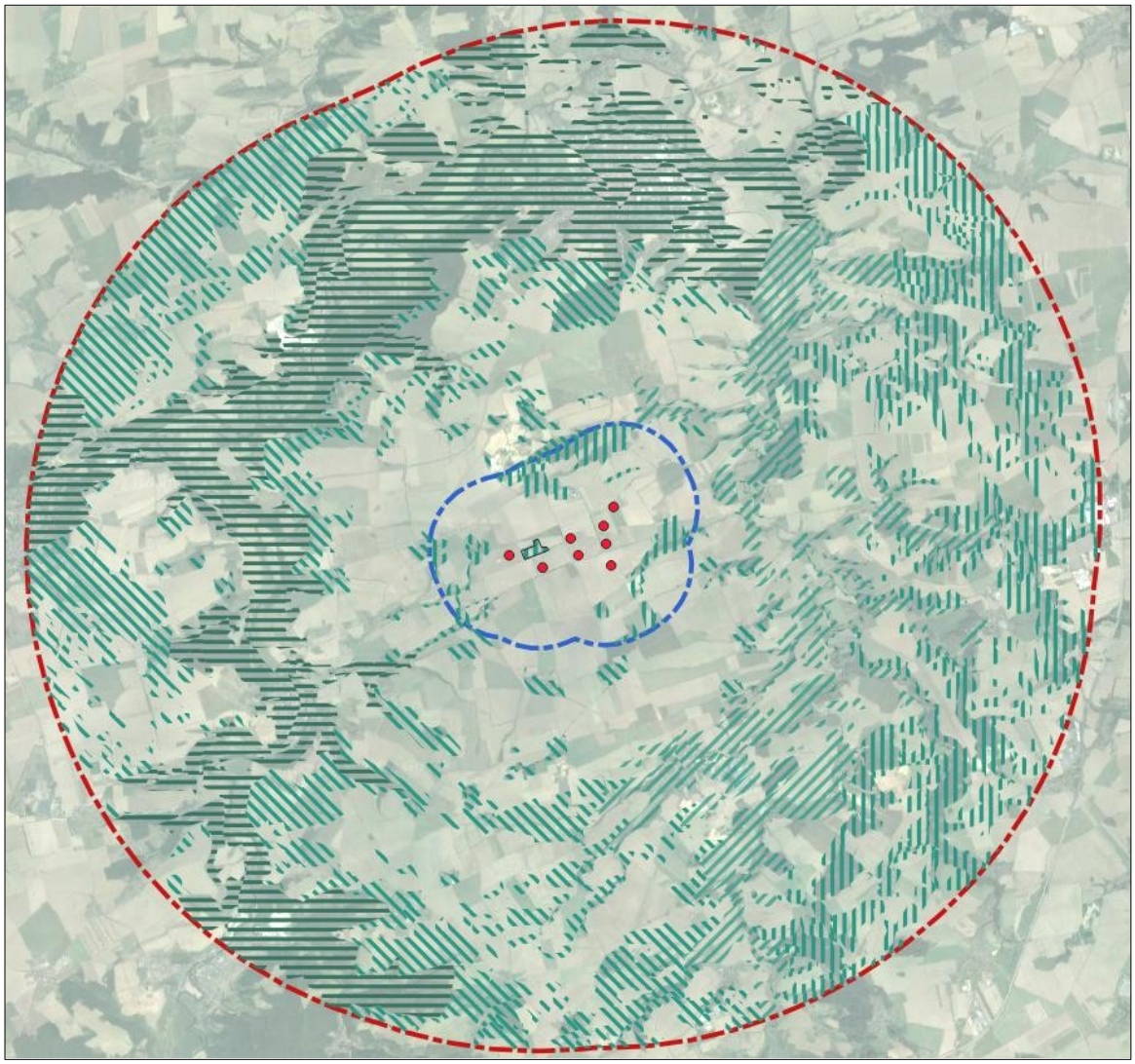

Abbildung 10 Sichtverschattung

Kriterium	Bewertung Nahzone bis 1.500 m	Bewertung Fernbereich ab 1.500 m
Landschaftsästhetischer Eindruck		
- Vielfalt / Naturnähe	gering – mittel	mittel – hoch
- Eigenart	mittel	mittel – hoch
Nutzungsfunktion / Naturerlebnis		
- Erreichbarkeit/Nutzbarkeit	gering – mittel	mittel – hoch
- Nutzbare Freizeiteinrichtungen	gering	mittel – hoch
- Umweltbelastungen	mittel	mittel
Potenzial	mittel	Hoch

Landschaftsästhetik und Bewertung

Das Potenzial der Landschaft und des Naturerlebens kann für das unmittelbare Untersuchungsgebiet insgesamt als mittel eingeschätzt werden. In der Fernzone als hoch.

6.8.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Bau-/Anlagebebdingt: Beeinträchtigung von Sichtachsen. Beeinträchtigung von Freiflächen (Vegetation). Verfremdung der Eigenart durch technische Formen.

Betriebsbedingt: Akustische Störung des Landschaftserlebens in Folge von Windgeräuschen der Rotorblätter und optische Störung durch Schattenwurf, Rotorbewegungen und Befeuerung.

6.8.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Optische Wirkungsminderung der Anlagen hinsichtlich ihrer visuellen Erscheinung. Reduzierung der Befeuerung auf ein Mindestmaß.

6.8.4 Kompensationsbedarf

Auswirkungen durch WEA auf das Landschaftsbild sind zwar in der Regel als erheblich zu werten allerdings kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar ist. Der bestehende Windpark stellt bereits eine erhebliche Vorbeeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Der Bebauungsplan setzt für ein Repowering oder Neuerrichtung der Anlagen eine maximale Gesamthöhe von 250 m fest. Zur Ermittlung eines Orientierungswertes für die Kompensation des zu erwartenden Wertverlustes des Landschaftsbildes wurde im Zuge der Erstellung des LBP zur „Neuordnung Windpark Prießnitz“ auf NOHL (1993) Bezug genommen. Die Grenzen des Windvorranggebietes entsprechen den Vorgaben aus dem Regionalen Entwicklungsplan. Der Eingriff leitet sich aus der Bauhöhe und der WEA Anzahl ab. Diese ist bei maximaler Ausnutzung auf 8 Anlagen beschränkt. Die mögliche hinzutretende Belastung durch die Änderung des Bebauungsplanes führt jedoch nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltprüfung.

6.9 Mensch

6.9.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesundheitlich unbedenklichen Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Die Nähe von Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen kann durch Lärm- und optische Immissionen oder eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung der umliegenden Bereiche zu schädlichen Einwirkungen auf den Menschen führen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Die für die Genehmigung wesentlichen Richtwerte hierfür liefern die TA Lärm bzw. die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI 2002).

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zudem zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesonde-

re zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Zwischen der Erholungsnutzung und dem Schutzgut Landschaftsbild besteht daher eine Wechselwirkung.

Der nächstgelegene planungsrechtlich relevante Siedlungsbereich ist die Ortslage Prießnitz. Die nächstgelegene darin befindliche Wohnnutzung befindet sich ca. 1.000 m nördlich der geplanten Windkraftanlagen. Die örtliche Nutzung der Windenergie wirkt im Sinne einer bestehenden Vorbelastung.

Zusätzliche Schallimmissionen mit erheblicher Wirkung auf die nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen sind nicht zu erwarten, da unter Berücksichtigung der großen Entfernung die Immissionsrichtwerte nicht wesentlich überschritten werden. Es werden keine weiteren Baufelder für Windkraftanlagen im Bebauungsplan festgesetzt die sich näher an bestehenden Wohnnutzungen befinden. Ein Errichten von zusätzlichen WKA unter einem Heranrücken an diese schützenswerten Nutzungen ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich.

Für den Bebauungsplan wurde eine Lärmprognose mit 2 Szenarien erstellt, welche zu folgenden Fazit kommt:

- In beiden Szenarien kommt es in der Gesamtbelastung bei Volllast an den Immissionsorten zu mehr als nur geringfügigen (tolerierbar: 1 dB/A) Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm.
- Als wesentliche Ursache dafür ist die Vorbelastung durch die bestehenden WKA hervorzuheben, da von denen höhere Emissionspegel ausgehen.
- Die Neubelastungen durch die geplanten WKA leisten in beiden Varianten einen irrelevanten Beitrag. Dennoch führt Szenario 1 in Summe zu höheren Pegeln an den Immissionsorten. Es werden die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an mehreren Immissionsorten überschritten.
- Ausgehend von der Bestandsbelastung (Vorbelastung) ist jedoch davon auszugehen, dass mit der Neuplanung sich die Lärmsituation verbessert und in dieser Hinsicht keine schädlicheren Umwelteinwirkungen befürchtet werden müssen.

Das Gutachten zur Lärmprognose fusste auf Prognosewerten. In einem weiteren Gutachten wurde eine Lärmmessung zur Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Diese führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Messungen im Rahmen der Bestandsmessung liegen unterhalb der Prognosewerte. Es liegt keine Diskrepanz vor zwischen der prognostizierten Wirkung und den Messungen vor Ort (Realwirkung).
- Hinweis Gutachter:

  Die Prognose rechnet auf der „sicheren Seite“ mit Werten die eher den oberen Vertrauensbereich abbilden. Gleichzeitig haben die Bewohner geäußert, dass im Messzeitraum nicht das Maximum an „schon erlebter Lautstärke“ vorherrschte.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, also auf der Planungsebene, wird sichergestellt, dass nur WKA gebaut werden, von denen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch ausgehen. Demnach erfolgt der

konkrete Nachweis im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Die TA Lärm enthält besondere Regelungen zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche (Punkt 7.3 der TA Lärm), deren Prüfung und Einhaltung im Rahmen eines nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgt.

Windkraftanlagen verursachen durch die Rotordrehung einen periodisch auftretenden und bewegten Schattenwurf, welcher als Immission bzw. Emission im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 BImSchG zu werten ist. Die Größe der Fläche, welche von Schattenwurf betroffen ist, hängt dabei (neben baulichen Maßen der Windkraftanlagen) von den Wetterbedingungen und der Stellung des Rotors bzw. der Windrichtung ab.

Der konkrete Nachweis über die Schattenimmissionen an neuralgischen Punkten erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Hinsichtlich der vorhandenen **Wechselwirkungen** des Schutzgutes Mensch (Zweck der Erholung) mit dem Schutzgut Landschaftsbild wird auf die Aussagen unter dem Kapitel Landschaftsbild verwiesen. Es wird eingeschätzt, dass die bestehenden Wechselwirkungen durch die vor Ort bereits gegebene technische Überprägung des Plangebietes durch die Ausführung des Bebauungsplanes 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ nicht erheblich verstärkt werden.

6.9.2 Umweltwirkungen des Vorhabens

Anlagebedingt: akustische und optische Reize durch Schattenwurf, Befeuerung und Windgeräusche der Rotoren.

Betriebsbedingt: Beeinträchtigungen durch optische und akustische Reize infolge von Windgeräuschen der Anlagen, Schattenwurf und Befeuerung.

Baubedingt: optische Reize durch eine technische Überfremdung der Landschaft. Temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge.

Eine Immsissionsschutzrechtliche Klärung erfolgt im Rahmen der BimSch-Genehmigung für Einzelanlagen, innerhalb der SO-Fläche des Sondergebietes Windenergie in Rahmen des Repowerimgs. Richt- bzw. Grenzwerte nach LA I und TA Lärm zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf sind einzuhalten.

6.9.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Einhaltung der Abstände zur nächsten Wohnbebauung
- Einhaltung der Grenzwerte zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf
- Reduzierung der Lichtintensität der Befeuerung auf das technisch notwendige Maß.

6.9.4 Kompensationsbedarf

Für einen Großteil der Umweltauswirkungen auf den Menschen können Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, um die Umweltauswirkungen auf ein unerhebliches Maß zu begrenzen (Schall, Schattenwurf). Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind für das Schutzgut Mensch keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild sind entsprechend als stärkerer Eingriff zu werten, da sie kaum verminderbar sind.

Hinsichtlich der vorhandenen **Wechselwirkungen** des Schutzgutes Mensch (Zweck der Erholung) mit dem Schutzgut Landschaftsbild wird auf die Aussagen unter Kapitel Landschaftsbild verwiesen. Es wird eingeschätzt, dass die bestehenden Wechselwirkungen durch die vor Ort bereits gegebene technische Überprägung des Plangebietes durch die Ausführung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ nicht erheblich verstärkt werden.

7 Störfälle und Risiken

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Für die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ lässt sich anmerken, dass sich im näheren Umkreis des Geltungsbereiches nach aktuellem Kenntnisstand kein Störfallbetrieb befindet. Deshalb bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung entsprechende Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Bei extremen Witterungsverhältnissen kann sich an den Rotoren Eis bilden, das in Stücken von der Anlage abfallen kann. Beispielsweise kann Eisschlag bei Tauwetter und/ oder entsprechenden Windverhältnissen eintreten. Eine Gefährdung für Menschen und Güter durch Eisschlag ist dann allenfalls im direkten Umfeld der Windkraftanlage zu erwarten.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Thema Eisschlag mit betrachtet worden. So wird durch die Anordnung der Baufelder sowie die Festsetzung, dass die vom Rotor bestrichene Fläche einer Windkraftanlage im sonstigen Sondergebiet liegen muss, dazu beigetragen, dass das Risiko von Eisschlag auf Straßen und Wege erheblich reduziert wird.

Eine Reduzierung dieses Gefährdungspotenzials kann durch Sicherheitssysteme erreicht werden. So besteht die Möglichkeit, dass relevante Windkraftanlagen während den Vereisungsbedingungen automatisch abgeschaltet bleiben, es sei denn, der Wind kommt aus Richtungen, die eine Gefährdung der Nutzer öffentlicher Verkehrsflächen durch Eisschlag ausschließen.

Ein geringes theoretisches Gefährdungspotenzial, welches nicht zu 100 % ausgeschlossen werden kann, besteht durch „herabfallende Anlagenteile“ einer Windkraftanlage. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass bereits durch die Anordnung der Baufelder Aspekte der Sicherheit berücksichtigt worden sind. Eine Empfehlung oder eine Richtlinie für Mindestabstand aufgrund von technischen Risiken der Windkraftanlagen existiert nicht.

Für die Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ zulässigen Nutzungen besteht keine erhebliche Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen.

8 Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 zum BauGB ist für die Durchführung der Planung eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu erstellen.

Für den Bebauungsplan Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ ist anzumerken, dass für die direkten benachbarten Lagen des Plangebietes weitere Planungen vorhanden bzw. bekannt sind, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum der vorliegenden Planung ausgehen. Im südlichen Bereich, außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Naumburg liegt die Gemeinde Molauer Land. Das Vorranggebiet Windenergie Molauer Land erstreckt sich primär auf die Bereiche des Molauer Landes. Hier sind 30 der 37 WEA des Vorranggebietes installiert. Für die vorhandenen Anlagen liegen Anfragen zu einem Repowering vor.

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist somit gegeben. Planungsrechtlich kann die Stadt Naumburg in diese Prozesse nicht steuernd eingreifen. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete sind im weiteren BimSch-Verfahren, durch die Vorhabenträger zu klären.

9 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Schutzgüter wurde bereits auf geplante Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung Bezug genommen. Nachfolgend werden diese bereits genannten sowie weitere geplante Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Boden/Fläche

Im Bereich der Fundamente der WEA ist der abzutragende Oberboden getrennt aufzunehmen, zu lagern und wieder einer Nutzung zuzuführen. Sofern zur Herstellung der Oberbodenabdeckung im Baubereich Mutterboden oder sonstige Materialien eingesetzt werden, sind gemäß Vorgabe untere Bodenschutzbehörde der Vorsorgegrundsatz gem. § 7 BBodSchG sowie die Vorgaben des § 12 BBodSchG einzuhalten.

Einbringung der Erdkabel weitestgehend durch bodenschonende Technologie (Einpflügen).

Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den Baubereich. Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß.

Zufahrten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Nutzung und Ausbau vorhandener Wegstrukturen.

Im Rahmen eines Repowerings der Anlagen sollten bereits temporär vorgenutzte Flächen soweit möglich nachgenutzt werden.

Anwendung schonender Bauverfahren nach DIN 18915.

Rückbau der Altfundamente.

Wasser

Herstellung der Zuwegungen und Kranstellflächen mit wasserdurchlässigem Belag. Die Breite ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen.

Das anfallende nicht verunreinigte Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit dezentral zu versickern.

Vegetation Biotope

Entfernen von Gehölzen gemäß § 39 Abc. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit der Vögel.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet können weiterhin ackerbaulich bewirtschaftet werden.

Genereller Schutz von Gehölzen im Baufeld während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen vor der Beschädigung des Stammes, der Krone und der Äste unter Beachtung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen".

Fauna

<u>allgemein</u>

Verzicht auf die Pflanzung von Gehölzen im Windpark zur Vermeidung von Lockwirkungen.

Die Mastfüße, Kranstellflächen und Zuwegungen sind so zu gestalten und zu bewirtschaften das diese als Nahrungshabitat keine Attraktivität ausbilden.

Eine Mahd der Flächen hat erst nach der Mahd/Ernte der im Umkreis von 2 x Gesamthöhe der Anlage befindlichen Ackerschläge zu erfolgen, um Attraktionspunkte zu vermeiden.

Während der Mahd des umgebenden Ackerschlages bzw. Grünlandes ist die Anlage ab Beginn der Mahd bis zwei Tage nach der Mahd während der Tageszeit bis 1 Stunde nach Eintritt der Dämmerung abzuschalten.

Der Bau der Anlagen hat zur Wahrung der Brutvogelbestände und Vermeidung der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Brutzeiten, d.h. im Zeitraum August bis März zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist im Vorfeld der Baufeldfreimachung eine Untersuchung auf Vorkommen des Rebhuhns, der Feldlerche und der Schafstelze im Baubereich sowie einem Puffer von 50 m durchzuführen. Entsprechende Neststandorte sind während der Bauzeit (Anfang Mai bis Mitte Juli) von den Bautätigkeiten auszuschließen.

Besteht im Zusammenhang mit dem Rückbau bzw. der Errichtung von WEA die Notwendigkeit zur Beseitigung von Gehölzen, sind diese vor der Rodung auf potenzielle Fledermausquartiere und Brutvögel zu untersuchen. Sollte hierbei eine potenzielle Eignung durch das Vorhandensein von Höhlen, Rindenabplatzungen, Faulstellen etc. belegt werden, sind die vorhandenen potenziellen Quartiere im Verhältnis 1:2 durch das Aufhängen von Fledermaus und oder Vogelkästen auszugleichen.

Fledermäuse

Minderung der Kollisionsgefahr:

- Vorsehen von Abschaltzeiten.

- Durchführung eines Gondelmonitorings bei Neuerrichtung.

- Anpassung der Abschaltzeiten.

Gehölzbeseitigung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG:

- Keine Anpflanzung von Fledermausleitstrukturen innerhalb des Windparks.

Vögel

Gehölzbeseitigung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Errichtung der Fundamente, Wege und Stellflächen sowie Baufeldräumung (Abschieben der Vegetation) außerhalb des Brutzeit von Feldvögeln (15. März bis 31. Juli), sollte dies baulich nicht möglich sein: Nachsuche nach Bodenbrütern in den betroffenen Bereichen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren (BimSch-Genehmigung) ist das Plangebiet auf besetzte Horste WEA-sensibler Arten zu prüfen, da im Untersuchungsgebiet Horste der WEA-sensiblen Art Rotmilan nachgewiesen wurden.

Feldhamster

Agrarische Nutzflächen im Eingriffsbereich sind auf Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Sollten sich Vorkommen bestätigen, sind schadensbegrenzende Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen und zur Sicherung der Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen.

Landschaftsbild

Optische Wirkungsminderung der Anlagen hinsichtlich ihrer visuellen Erscheinung.

Reduzierung der Befeuerung auf ein Mindestmaß.

Kultur- und Sachgüter

Gewährleistung des Schutzes der Versorgungsleitungen durch Einhaltung der geforderten Schutzstreifen gemäß Vorgabe der Rechtsträger der Trassen.

Archäologische Dokumentation während der Bauphase gemäß Vorgabe Denkmalschutzbehörde.

Ordnungsgemäßes Abstellen von Ausrüstungen und Material, kein Verstellen von öffentlichen Wegen/ Feldwegen1 Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen und Einrichtungen.

Kenntlichmachung der WEA durch Beschilderung einschließlich Hinweis auf elektrische Anlage.

Unverzügliche Beseitigung von eventuellen Schäden an Straßen, Wegen und sonstigen Sachgütern.

Mensch

Richt- und Grenzwerte zur Schallausbreitung und zum Schattenwurf sind einzuhalten.

Einsatz von Abschaltkonzepten zur Einhaltung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von max. 8 Stunden pro Jahr an jedem Immissionsstandort

Farbgebung der WEA mit matten, nicht reflektierenden Oberflächen.

10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Halle stellt das Plangebiet als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes dar. Aufgrund der bereits im Vorfeld auf Regionalebene abgeprüften Umweltverträglichkeit wird an dem Nutzungsvorrang festgehalten.

So ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Plangebietes keine Alternativen. Vor der Festlegung des Vorranggebietes wurden auf der Ebene der Regionalplanung verschiedene Alternativen untersucht bzw. Gebiete auf ihre Eignung untersucht und abgewogen. Dies erfolgte im Rahmen einer Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie[1].

Die Festlegung von Vorranggebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie ist der Regionalplanung vorbehalten und hat einen abschließenden bzw. für die Gemeinde durch kommunale Abwägung nicht zugänglichen Charakter.

Demnach kommen andere Standorte für die Planung nicht in Betracht. Entsprechende alternative Flächen zur Umsetzung des Vorhabens sind im räumlichen Zusammenhang nicht vorhanden und verfügen nicht über eine entsprechende regionalplanerische Festlegung des Vorrangs für die Nutzung der Windenergie.

11 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Im Rahmen der Bearbeitung ergaben sich keine Kenntnislücken. Für die Planung wurde auf den Landschaftsplan der Stadt Naumburg, die Gutachten zu Lärmprognose und Lärmmessung, die Erfassung der Fauna durch das Büro Obst und den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die Analyse des Landschaftsbildes zurückgegriffen.

12 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ werden begrenzt nachteilige Umweltauswirkungen eintreten, beispielsweise für das Landschaftsbild. Diese Unterliegen über die Nutzungszeit keinen Veränderungen und benötigen daher kein Monitoring.

13 Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet die ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Er selbst stellt keine Abwägung mit anderen Belangen, sondern die fachliche Bewertung der Umweltbelange dar.

Mit dem geplanten Vorhaben sind Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes verbunden. Soweit dies mit den örtlichen Gegebenheiten und der Nutzungsstruktur vereinbar ist, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. So wird u.a. die notwendige Versiegelung sowie

1 Konzeption zur Ermittlung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Halle, Regionale Planungsgemeinschaft Halle, beschlossen am 12.03.2008, ergänzt am 28.11.2008, 26.05.2009 und 27.05.2010

die bauliche Höhenentwicklung der Windkraftanlagen begrenzt und die negative Wirkung von neuen Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild durch örtliche Bauvorschriften gemindert. Mit der Zielstellung der räumlichen Konzentration von Windkraftanlagen im Vorranggebiet bzw. Plangebiet können die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen umgebungsverträglich in Anspruch genommen werden und eine ungeplante Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verhindert werden.

Die bilanzierbaren zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind nach der Gegenüberstellung des Zustandes vor und nach Durchführung der Planung rechnerisch nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt erfasst und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert.

Die Landschaftsbildanalyse wurden nach dem Verfahren von NOHL (1993) in einem eigenen Gutachten durchgeführt.

Als Resultat ist zu konstatieren, dass im weiteren Verfahren Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild in Höhe von 8,71 ha und für den Eingriff in Natur- und Landschaft in Höhe von 63.000 Planwertpunkten zu erbringen sind.

Unter Beachtung der planerischen Vorgaben des Umweltschutzes (Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung) und unter Berücksichtigung des Bestandes, inklusive der gegebenen Vorbelastungen durch die bestehende technische Überprägung sowie den Wirkfaktoren der Windenergienutzung ergeben sich für die jeweiligen Schutzgüter folgende planungsbedingte Auswirkungen:

Beschreibung möglicher Auswirkungen des Vorhabens	
Schutzgut Boden	
Bau der Fundamente (dadurch Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion durch Bodenversiegelung – kleinflächig), Rückbau der Bestandsfundamente.	keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Wasser	
keine Auswirkungen	keine Beeinträchtigungen
Schutzgut Klima / Luft	
keine Auswirkungen	keine Beeinträchtigungen
Schutzgut Flora / Fauna	
Bau der Fundamente, dadurch Beeinträchtigung der Biotope	keine erheblichen Beeinträchtigungen
Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen	keine erheblichen Beeinträchtigungen
Auswirkungen auf naturschutzfachlich bedeutende Biotope (keine im Geltungsbereich und näheren Umfeld vorhanden)	keine Beeinträchtigungen

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete (keine im Geltungsbereich und näheren Umfeld vorhanden)	keine Beeinträchtigungen
Schutzgut Fläche	
Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche (kleinflächig)	keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Landschaftsbild	
Veränderung des Landschaftsbildes durch fernwirksame Rotoren und Masten	**beeinträchtigt**
Schutzgut Mensch	
Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf	keine erheblichen Beeinträchtigungen
Auswirkungen auf die Erholungsnutzung durch die optische Wirkung der Windkraftanlagen	keine erheblichen Beeinträchtigungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
keine Auswirkungen	keine Beeinträchtigungen

Zusammenfassend wird konstatiert, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“, nach derzeitigem Kenntniststand nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter führt, wenn die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten und geeignete Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie in das Landschaftsbild realisiert werden.

Die durch die Errichtung der Anlagen entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (z.B. Bodenneuversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) werden durch geeignete Festsetzungen des Bebauungsplanes 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ minimiert.

Der Bau von Windkraftanlagen ist in der Regel mit unvermeidbaren Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ können diese Beeinträchtigungen begrenzt (Höhenbegrenzung WKA) werden.

Ebenso ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auf Grund der Vorgaben zur Vermeidung und Minimierung (Erfassung Feldhamster, Abschaltzeiten Fledermäuse etc.) und des geringen Arteninventars als nicht erheblich einzuschätzen. Die Festsetzungen der vorliegenden Planung in Bezug auf neu geplante Standorte für Windkraftanlagen liegen nach aktuellem Stand außerhalb von Tabuzonen des Artenschutzes.

Hinweise zum Untersuchungsumfang Artenschutz

Gemäß den Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 02.02.2022 sind für den Bebauungsplan Nr. 100 „Neuordnung Windpark Prießnitz“ folgende landschaftsplanerische Unterlagen aus dem Rechtskreis Artenschutz und Natura 2000 zu erarbeiten:

- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (auf Basis vorhandener Daten und in Auswertung der Biotopkartierung unter Berücksichtigung der Arterfassungen)
- Durchführung zusätzlicher faunistischer Untersuchungen:
    - Revierkartierung
      10 Erfassungen (6 Tagesbegehungen und 4 Dämmerungs- und Nachtbegehungen), März bis Juli 2022, für den Geltungsbereich des B-Planes
    - Horststandorte
      im 3 km Radius um den Geltungsbereich des B-Planes, Horstsuche und zweifache Besatzkontrolle (März bis Juli 2022)
    - Zug- und Rastvögel
      im 2 km Radius um den Geltungsbereich des B-Planes, 16 Termine (2x August, 2x September, 3x Oktober, 3x November, 1x Dezember 2022, 1x Januar 2023, 1x Februar 2023, 2x März/April 2023)
- Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Basis der Potenzialanalyse und der faunistischen Untersuchungen inkl. Erarbeitung Relevanzprüfung
- Erarbeitung einer FFH-Vorprüfungsunterlage für das FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten“ bei Bad Kösen

Die Potenzialanalyse ist abgeschlossen.

Die Revierkartierung und die Horstkartierung ist abgeschlossen.

Die Zug- und Rastvogelkartierung wird derzeit durchgeführt.